

Landkreis Ebersberg

14. Wahlperiode 2014-2020/ULV/29. ULV-Ausschuss



Protokoll

**29. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil
am Donnerstag, 23.01.2020 im Hermann-Beham-Saal**

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

Vorsitzender: Robert Niedergesäß
Schriftführerin: Gabriele Huber

Anwesend sind:

CSU-FDP-Fraktion

Föstl, Magdalena
Hilger, Franziska
Lechner, Martin
Riedl, Johann
Schmidt, Arnold
Vodermair, Manfred

abwesend ab 19:25 Uhr

SPD-Fraktion

Bittner, Ursula
Glaser, Renate, Dr.
Poschenrieder, Bianka

GRÜNE-Fraktion

Goldner, Philipp
Gruber, Waltraud

Freie Wähler-Fraktion

Maurer, Ludwig
Ossenstetter, Simon

abwesend ab 19:15 Uhr

AuG BP-ödp-parteilos

Kalnin, Vincent

abwesend ab 19:15 Uhr

Abwesend sind:

GRÜNE-Fraktion

Ackstaller, Ilke

entschuldigt

Robert Niedergesäß
Vorsitzender

Gabriele Huber
Schriftführerin

Inhalt:

Öffentlicher Teil

- TOP 3 Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 4 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 5 Energiewende 2030
Finanzielle Unterstützung der Landkreiskommunen bei Gutachten und Planungen zur Errichtung von Anlagen für Erneuerbare Energie
Antrag der CSU-FDP Fraktion vom 16.12.2019
Vorlage: 2019/3577
- TOP 6 Energiewende 2030;
Möglicher Beitritt des Landkreises Ebersberg zur ARGE Windenergie Höhenkirchner Forst
Vorlage: 2019/3534/2
- TOP 7 Energiewende 2030; Mögliche Nutzung der Windenergie im Ebersberger Forst; weiteres Vorgehen
Vorlage: 2019/3576
- TOP 8 Umstufung der Ortsdurchfahrt Schwaberwegen / Forstinning von der Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße
Vorlage: 2019/3573
- TOP 9 Ortsdurchfahrt Anzing-Nord, Umstufung zur Kreisstraße EBE 1
Vorlage: 2019/3574
- TOP 10 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 11 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 12 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 13 Anfrage_KR Martin Lechner; regionaler Planungsverband zum Thema Landwirtschaft im Landkreis

Öffentlicher Teil (ab 14:30 Uhr)

TOP 3	Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
-------	---

Der Landrat erkundigt sich zu Einwänden gegen das Protokoll der 28. Sitzung des ULV-Ausschusses vom 20.11.2019.

Es werden keine Einwände angebracht und somit gilt das Protokoll als genehmigt.

TOP 4	Bürgerinnen und Bürger fragen
-------	-------------------------------

keine

TOP 5	Energiewende 2030 Finanzielle Unterstützung der Landkreiskommunen bei Gutachten und Planungen zur Errichtung von Anlagen für Erneuerbare Energie Antrag der CSU-FDP Fraktion vom 16.12.2019
-------	---

2019/3577

Der Landrat erteilt den Antragsstellern das Wort.

Antragssteller und KR Martin Lechner erläutert den Antrag der CSU-FDP-Fraktion, der eine finanzielle Unterstützung der Gemeinden des Landkreises für Gutachten- und Planungskosten von EE-Anlagen vorsehe. Weiter erklärt er, es solle pro Projekt max. 100.000 € gefördert werden können und der Landkreis ein jährliches Budget von 500.000 € dafür zur Verfügung stellen. Bei erfolgreicher, wirtschaftlicher Umsetzung sollen die Zuschüsse an den Landkreis zurückgezahlt werden.

Der Landrat stellt den von der Verwaltung erarbeiteten Beschlussvorschlag vor.

KRin Bianka Poschenrieder erklärt, dass sie den Antrag begrüße und die SPD-Kreistagsfraktion diesen unterstützen werde. Sie regt an, auch Vorbescheide in den Beschlussvorschlag mitaufzunehmen, da Kosten bereits zu Beginn der Planungen anfallen würden. Sie stellt fest, dass bei diesem Beschlussvorschlag die Bürgerinitiativen aufgenommen seien und erklärt, dass diese ebenfalls die Förderung bekommen sollten.

KR und Antragssteller Martin Lechner erklärt, dass es ihm wichtig sei, dass Gemeinden gefördert werden und EE-Anlagen nicht über den Köpfen der Gemeinden hinweg entstehen. Die Gemeinden sollen die Förderung bekommen und diese könnten sich dann mit der Bürgerinitiative verständigen.

Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat erklärt an KRin Poschenrieder gewandt, dass ein Vorbescheid lediglich ca. 500 € koste; teuer seien die Planungen und die seien im Beschluss genannt.

Der Landrat erklärt, dies werde im Protokoll formuliert, im Text des Beschlussvorschlages

solle keine Änderung erfolgen.

KR Ludwig Maurer empfiehlt, aufzupassen, ob diese Förderung nicht zuschusschädlich für staatliche Zuschüsse sei.

KR Philipp Goldner erklärt, dass er anfangs skeptisch war, ob Untersuchungen wirtschaftlich seien, aber aufgrund des Bauprojektes „Friedenseiche“ habe er seine Meinung revidiert und stimme daher dem Antrag zu.

Nachdem es keine weitere Wortmeldung gibt, stellt der Landrat den an die Wand projizierten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der ULV-Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der ULV-Ausschuss befürwortet grundsätzlich die von der CSU-FDP-Fraktion beantragte Förderung der Gemeinden bei der Beauftragung von Gutachten und Planungen mit folgenden Eckpunkten:**
 - a. Planungen und Gutachten für jede Art von EE-Anlagen**
 - b. Interkommunale Projekte werden auch gefördert**
 - c. Förderung pro Gemeinde mit max. 50 % der Kosten, max. 100.000 Euro im Jahr**
 - d. Gesamtbudget 2021ff 500 TEURO/Jahr**
 - e. Rückfluss der Förderung an den Landkreis bei wirtschaftlicher Umsetzung**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Förderrichtlinie zu fertigen und dem Ausschuss vor der Sommerpause 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.**



einstimmig angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 6	Energiewende 2030; Möglicher Beitritt des Landkreises Ebersberg zur ARGE Windenergie Höhenkirchner Forst
-------	--

2019/3534/2

Sachvortragende(r): Hans Gröbmayer, Klimaschutzmanager und Geschäftsführer der Energieagentur Ebersberg - München
Robert Sing, Ingenieurbüro Sing GmbH, Landsberg am Lech

Der Landrat begrüßt den Projektplaner Robert Sing und den Klimaschutzmanager Hans Gröbmayer und erteilt ihnen das Wort.

Hans Gröbmayer erläutert dem Gremium anhand einer Präsentation (Anlage 2 zum Protokoll) folgende Punkte:

- die Treffen und Verhandlungen,
- anhand jeweils einer Karte

- die Konzentrationsflächenplanung des Landkreises Ebersberg,
- die Planung in Höhenkirchen,
- die Standortsicherung sowie
- die Vertragsinhalte.

Robert Sing erläutert dem Gremium anhand einer Präsentation das Ergebnis zur Standortprüfung mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für ein mögliches Windenergieprojekt im Höhenkirchener Forst.

Im Wesentlichen geht er dabei auf folgende Punkte ein:

- Grundlagen der Standortprüfung
- Standortkonfiguration
- Windhöflichkeit am Standort und Vergütungssituation
- Überschlägige Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse
- Möglichkeit einer Windmessung parallel zum Hofoldingener Forst
- Mögliches weiteres Vorgehen

(Robert Sing hat der GF-Kreistag eine überarbeitete Version (ohne Detailangaben) seines Vortrags zur Verfügung gestellt. Diese darf als Anlage Nr. 3 mit dem öffentlichen Protokoll veröffentlicht werden; Anmerkung der Schriftführerin)

KRin Waltraud Gruber erklärt, dieses Projekt sei für sie sehr erfreulich. Sie erkundigt sich, wann die Anlagen in Betrieb genommen werden können. Robert Sing antwortet, dass der Verein für Landschafts- und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) gegen nahezu alle neu genehmigten Windkraftanlagen klage. Es müsse u.a. ein Jahr über die Vegetationsperiode eine Vogel- und Strukturkartierung erfolgen, die Ergebnisse zusammengestellt und dokumentiert sowie diese mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Wichtig sei, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb der Anlagen bestehe. Er nennt ein Beispiel im Allgäu, das fast 8 Jahre gedauert habe, bis das Projekt umgesetzt werden konnte. Daher sei es für ihn schwierig, hier einen genauen Zeitpunkt zu sagen. Von der Idee bis zur Umsetzung seien drei bis vier Jahre mindestens anzusetzen.

Ein Zuhörer meldet sich zu Wort: Der Landrat erklärt, dass es die Geschäftsordnung eigentlich nicht vorsehe, Bürgern ein Rederecht zu einem Tagesordnungspunkt zu erteilen. Wenn kein Einspruch von Seiten des Gremiums komme, würde er dem Bürger die Möglichkeit geben, seine Frage zu stellen, dem folgt kein Einwand.

Günther Schmid aus Aßling erkundigt sich nach der Lebensdauer einer Windkraftanlage.

Robert Sing erklärt, dass die Anlagen in Deutschland kaum älter als 20 Jahre alt seien. Die Anlagen in Dänemark würden sich nach 30 Jahren immer noch drehen. In Deutschland gebe es

- die Typenprüfungen der Anlagen, die über 25 Jahre gehe, danach sei von einer Prüfstelle regelmäßig zu untersuchen, ob die Windenergieanlage noch den einschlägigen baustatischen Normen und Richtlinien genüge und

- eine garantierte Mindestvergütung nach EEG über 20 Jahre.

Er gehe von einer Lebensdauer von 25 Jahren aus, wenngleich er nur 20 Jahre Betrieb in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt habe (konservativer Ansatz).

Auf Nachfrage von KRin Dr. Renate Glaser erläutert Robert Sing das Klage- und Genehmigungsverfahren bei Landschaftsschutzgebieten anhand des Beispiels Berg, Kreis Starnberg.

KRin Bianka Poschenrieder erkundigt sich, ob bei der Gründung der Betreiber-KG auch eine bürgerliche Projektbeteiligung möglich sei, worauf Robert Sing erklärt, dass dies möglich sei und sein Büro dies sogar empfehlen würde.

Hans Gröbmayer fügt ergänzend hinzu, dass die Beteiligten sich in Vorgesprächen darauf geeinigt hätten, dass es kommunale und bürgerliche Anlagen werden sollen.

Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat macht darauf aufmerksam, dass der Punkt 2 des Beschlussvorschlages gegenüber der versandten Sitzungsvorlage insofern geändert werde, als der Landrat bevollmächtigt werde, den ARGE-Vertrag zu unterzeichnen und dass dieser in der heutigen Form Bestandteil des Beschlusses sei. Der in der Sitzungsvorlage unter Punkt 2 genannte Auftrag an den Landrat, den Standortsicherungsvertrag zu unterzeichnen, wurde bereits im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschlossen.

Der Landrat stellt den angepassten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der ULV-Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Landkreis Ebersberg tritt der ARGE Höhenkirchner Forst bei. Die ARGE Windenergie Höhenkirchner Forst wird beauftragt, diejenigen Schritte, Prüfungen und Gutachten zu veranlassen, die für die Entscheidung, ob ein Windenergieprojekt im Höhenkirchner Forst wirtschaftlich durchführbar ist, erforderlich sind.**
- 2. Der Landrat wird bevollmächtigt, den ARGE-Vertrag zu unterzeichnen. Der ARGE-Vertrag ist Bestandteil des Beschlusses und Anlage 4 Buchstabe a) und b) zur Niederschrift.**
- 3. Der Landkreis beteiligt sich an den weiteren Projektkosten (Kosten für erforderliche Gutachten, Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsberatung, u. ä.) anteilig mit 25 Prozent bis zu einer Höchstgrenze von maximal 160.000 €. Die Entscheidung zur Vergabe der erforderlichen Leistungen trifft die ARGE Windenergie Höhenkirchner Forst. Der Landrat wird beauftragt, in der ARGE Windenergie Höhenkirchner Forst über die Vergabe der erforderlichen Prüfungen und Gutachten im Auftrag des Landkreises Ebersberg zu entscheiden.**
- 4. Im Teilbudget des ULV- Ausschusses werden für 2021 Mittel in Höhe von 160.000 € bereitgestellt, die bei erfolgreicher Umsetzung des Projekts an den Landkreis zurückfließen.**



einstimmig angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 7	Energiewende 2030; Mögliche Nutzung der Windenergie im Ebersberger Forst; weiteres Vorgehen
-------	--

2019/3576

BL

Sachvortragende(r): Friederike Paster, Abteilungsleitung 4, Bau und Umwelt
Hans Gröbmayr, Klimaschutzmanager und Geschäftsführer der Energieagentur
Ebersberg - München

Vorberatung ULV-Ausschuss am 03.05.2018, TOP 3 ö
ULV-Ausschuss am 20.11.2019, TOP 9 ö

Der Landrat begrüßt neben den interessierten Zuhörern Altlandrat Hans Vollhardt. Zu Beginn teilt er mit, dass die SPD-Kreistagsfraktion in ihrem Antrag (Anlage 5 zum Protokoll), der dem Gremium als Tischvorlage vorliege, fordere, den Tagesordnungspunkt abzusetzen. Er erteilt der Antragstellerin KRin Bianka Poschenrieder das Wort.

Antragstellerin und KRin Bianka Poschenrieder liest die Begründung des Antrages vor:

„Der vorliegende Antrag ist nicht entscheidungsreif, weil entscheidungsrelevante Tatsachen bis dato ungeklärt sind. Es ist bisher überhaupt und abschließend nicht geklärt, ob ein Bürgerentscheid zur Windenergie im Ebersberger Forst rechtlich möglich ist.

Außerdem gibt es keinen konkreten Vorschlag zur Fragestellung für den Bürgerentscheid.

Eine vorschnelle Entscheidung auf dieser unsicheren Rechtslage würde aber dazu führen, das wichtige Aktivitäten im Bereich der Energiewende gestoppt würden.“

Der Landrat hält hierzu eine Gegenrede: Er verweist auf den Sachverhalt der versandten Sitzungsvorlage, in der mitgeteilt wurde, dass die Verwaltung eine Zweitmeinung von einem Fachanwalt eingeholt habe, mit dem Ergebnis, dass die Durchführung eines Bürgerentscheids (Ratsbegehren) mit einer Fragestellung, die sich ausschließlich auf den eigenen Wirkungskreis des Landkreises beziehe, wohl möglich sei. Sollte die Regierung von Oberbayern am Ende doch ein Ratsbegehren rechtlich untersagen, könne der Landkreis formlos eine Bürgerbefragung durchführen; diese hätte aber nicht die Rechtsbindung eines Bürgerentscheides. Gestern sei von der Regierung eine Rückmeldung gekommen, dass eine andere Formulierung hinsichtlich der Fragestellung, wie die in der Sitzungsvorlage, rechtmäßig sei. Diese Fragestellung sei in der gestrigen Fraktionssprechersitzung kommuniziert worden. Er erkundigt sich bei der Antragstellerin, ob trotz der Informationen der Antrag aufrechterhalten bleibe.

KRin Bianka Poschenrieder fragt an, ob die Rückantwort der Regierung schriftlich vorliege, was der Landrat bejaht. Daraufhin erklärt KRin und Antragstellerin Bianka Poschenrieder, dass sie den Antrag zurückziehe.

Der Landrat erläutert die Historie und führt kurz in den aktuellen Sachverhalt der versandten Sitzung ein.

Abschließend geht er auf drei Kriterien ein:

- Ein Zonierungsverfahren mit einem Verordnungsänderungsverfahren sei zeit- und kostenintensiv. Sollten WKA realisiert werden, würden die Kosten, die der Landkreis geleistet hätte, evtl. wieder reinkommen.
- Die Begrenzung auf maximal fünf WKA sei seiner Meinung nach ein Kompromiss, da dem Forst nicht mehr Anlagen zumutbar seien. Um eine Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl zu erreichen, sei die Lösung, eine vertragliche Vereinbarung mit den Bayerischen Staatsforsten als Grundstückseigentümer und diese dinglich abzusichern.

- Die Befragung der Landkreisbürger sei für ihn aufgrund des hohen, auch emotionalen Interesses der Bürger angemessen. Diese miteinzubinden und zu fragen, ob sie damit einverstanden seien, dass im Ebersberger Forst fünf Windräder stehen sollen, sei für ihn unabdingbar. Es würde nicht viel Sinn machen, viel Geld und Zeit zu investieren, wenn die Bürger am Ende gegen einen Windpark im Forst seien. Sollten die Bürger dafür sein, sei dieser Aufwand in Ordnung. Er plädiere daher, jetzt als formalen Schritt - mit einer höhergelegenen Wahl (spätestens im Herbst 2021) - den Bürgerentscheid durchzuführen und die Zeit bis dahin für Aufklärung, Information und Meinungsaustausch zu nutzen, denn viele Bürger hätten sich mit diesem Thema noch nicht befasst.

Zum weiteren Ablauf erklärt der Landrat, dass als nächstes Friederike Paster, als juristische Leitung der Abteilung 4 die Position der unteren Naturschutzbehörde (uNB) erläutern und anschließend Hans Gröbmayer als Geschäftsführer der Energieagentur Ebersberg - München ein Statement abgeben werde.

Der Landrat teilt ferner mit, dass Catrin Dietl vom Landschaftsschutz Ebersberger Land e.V. im Vorhinein ein Rederecht bei Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat beantragt und er ihr eines zugesagt habe. Die anwesende erste Vorsitzende der Schutzgemeinschaft Ebersberger Forst e.V. Kerstin Mertens bittet, ihr ebenfalls ein Rederecht einzuräumen. An das Gremium gewandt erkundigt sich der Landrat, ob damit Einverständnis bestehe, worauf kein Einwand folgt.

Friederike Paster erläutert die Stellungnahme der uNB zu Windkraft im Landschaftsschutzgebiet Ebersberger Forst anhand einer Präsentation (Anlage 6 zum Protokoll) zu folgenden Punkten:

- Bisheriger Verfahrensstand
- Rechtlicher Hintergrund
- Rechtsauffassung der uNB zu Schutzzwecken und Gebietscharakter
- Ergebnis und weiteres Vorgehen

Folgende Punkte werden aus dem Gremium nach der Präsentation angesprochen:

KRin Ursula Bittner erklärt, dass sich das Gremium seit fünf Jahren mit dem Thema befasse und hierzu auch Experten gehört habe. Sie stellt die Frage in den Raum, was der Landkreis eigentlich wolle. Sollte er unabhängig von Energieträgern werden wollen, müssten wesentlich mehr Anlagen installiert werden; außerhalb des Forstes sei dies aber momentan nicht möglich. Vor dem Bürgerentscheid müssten die Bürger ebenso geschult werden, wie die Kreisräte es wurden. Den Zeitpunkt für die Bürgerbefragung im Herbst 2021 sehe sie als zu spät terminiert an.

KR Martin Lechner erkundigt sich, ob es theoretisch möglich sei, Gebiete vom Anwendungsbereich der LSG-O auszunehmen, um dort WKA errichten zu können, wie Sauschütt, Forsthaus Diana und Hubertus, was ca. 5 bis 6 ha Grund ausmache.

Friederike Paster erklärt, dass es im Forst tatsächlich drei weiße Flecken gebe, wo kein Landschaftsschutz gelte.

Frank Burkhardt, stellvertretender Sachgebietsleiter (Verwaltung) von SG 45 erklärt, dass für WKA nicht nur die Rodungsfläche für die Masten samt Umgriff und die Zufahrten angenommen werden müsste, sondern der gesamte Wirkraum der WKA im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes; grundsätzlich müsse diese Größe des Fleckes beachtet werden.

KRin Dr. Renate Glaser plädiert, heute darüber zu entscheiden, ob der Landkreis den Prozess in Gang bringe oder nicht.

Friederike Paster erklärt, dass ein Zonierungsverfahren im Forst eine politische Entscheidung sei. Es müsse mit einer mehrjährigen Verfahrensdauer gerechnet werden. Vor allem, wenn eine Verordnungsänderung gerichtlich angefochten werden würde.

KRin Dr. Renate Glaser erkundigt sich, ob die beiden Landschaftsschutzgebiete Höhenkirchener und Ebersberger Forst miteinander verglichen werden könnten, da es im erstgenannten möglich sei, WKA aufzustellen.

Friederike Paster erklärt, dass sie hier nur vom Hörensagen berichten könne, dass die Struktur des Waldes von Höhenkirchen eine andere sei, als die vom Ebersberger Forst - letzterer sei schützenswerter.

Max Finster, stellvertretender Sachgebietsleiter (fachlich) von SG 45 fügt ergänzend hinzu, dass im Vergleich der Ebersberger Forst ein Alleinstellungsmerkmal habe, denn er sei Landschaftsschutzgebiet, Bannwald und habe einen Schutzzweck, der einmalig sei. Er sei in Südbayern, der größte zusammenhängende Wald und diese Geschlossenheit spüre man, wenn man auf dem Aussichtsturm stehe.

Der Landrat erteilt zunächst Catrin Dietl vom Landschaftsschutz Ebersberger Land e.V. und anschließend der ersten Vorsitzenden der Schutzgemeinschaft Ebersberg Forst e.V. Kerstin Mertens das Rederecht. Beide plädieren, den Ebersberger Forst, der ein hohes Gut und ein grünes Juwel für die Menschen und Tiere sei, unzerschnitten und dadurch gestärkt zu erhalten. Laut einer amerikanischen Studie würden WKA das Mikroklima des Waldes beeinflussen, der dadurch an Feuchtigkeit verliere und es trockener werde, wodurch die Waldbrandgefahr steige.

Hans Gröbmayer erläutert anhand einer Präsentation (Anlage 7 zum Protokoll) aus Sicht des Klimaschutzmanagers die Nutzung der Windenergie im Ebersberger Forst.

KRin Waltraud Gruber erklärt, dass sie zu 100 % das unterstreichen könne, was gerade in dem Vortrag von Hans Gröbmayer gesagt wurde. Der Kreistag habe eine politische Verantwortung. Der Landkreis habe ein Gutachten über Flora und Fauna, damit könne keine Zonierung erfolgen, denn es fehlen die Themen Topographie und Erholung. Sie sehe, dass wir die Zeit nicht mehr hätten, um die Bürger erst 2021 zu befragen; es müsse schnell gehandelt werden. Der Kreistag habe genügend Unterlagen, um entscheiden zu können. Sie wünsche sich, dass WKA im Ebersberger Forst errichtet werden und sie halte nichts von einer Verschiebung.

KRin Bianka Poschenrieder erklärt, dass sie ihren Vorredner Hans Gröbmayer und Waltraud Gruber zu 100 % zustimme. Sie ist der Meinung, dass sich der Kreistag, als gewählter Vertreter der Bürger und Bürgerinnen, das Abschieben der Entscheidung auf die Bürger nicht leisten könne. Sie bittet, über den Beschlussvorschlag einzeln abstimmen zu lassen.

Der Landrat erklärt, dass er für einen Bürgerentscheid plädiere, denn mit dem Ebersberger Forst identifiziere sich die Bevölkerung des Landkreises und daher möchte er die Meinung der Bürgerinnen und Bürger miteinbeziehen.

KR Martin Lechner erklärt, dass der Landkreis sich seit vielen Jahren bemühe, die Energiewende voranzubringen. Er stellt die Frage in den Raum, wie der Landkreis seine Ziele erreichen wolle. Die 2 ha, die für die fünf WKA benötigt würden, sei kein Thema, da der Wald an Fläche gleichbleiben werde, denn er wachse jedes Jahr. Die erneuerbaren Energien könne der Landkreis nicht nur mit PV-Anlagen erzeugen, denn hierfür bräuchte der Landkreis zwischen 60 und 70 ha an landwirtschaftlicher Fläche, die er aber nicht habe. Weiter erklärt er,

dass die Biomasse-Anlagen demnächst aus der EEG-Förderung (Erneuerbaren-Energien-Gesetzes) rausfallen würden, was bedeute, dass von diesen Anlagen kein Strom mehr komme. Er bittet, den Beschlussvorschlag insofern zu erweitern, dass ab sofort die Energiewende wie bisher mit aller Kraft vorangetrieben werde, so als ob die Bürger gegen WKA im Forst stimmen würden (worst-case-Betrachtung), denn die fünf WKA würden auch nicht reichen, um von fossilen Energieträgern wegzukommen. Die Kreistagsfraktion von CSU-FDP sei auch nicht einer Meinung, daher beantrage er, vor der Abstimmung eine Beratungspause einzulegen.

KR Philipp Goldner erklärt, dass es wichtig sei, die dingliche Absicherung im Beschlussvorschlag zu formulieren. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen könnten den Punkt, dass vor dem Votum der Landkreisbürger keine weiteren kostenintensiven Gutachten beauftragt würden, nicht mittragen. In dem erbrachten Gutachten wurde nur ein Teilaspekt überprüft, die beiden anderen Schutzzwecke, so sei er überzeugt, würden deutlich günstiger und zeitnaher untersucht werden können. Ebenso denke er, dass im Anschluss weitere teurere Gutachten gemacht werden müssten. Zum Ratsbegehren teilt er mit, dass der Kreistag aus gewählten Vertretern von Bürgerinnen und Bürgern bestehe und sich somit mit schwierigen Abwägungsprozessen beschäftigen müsse. Im Namen seiner Kreistagsfraktion erklärt er, dass sie ein Ratsbegehren in dieser Form ablehnen werden und heute eine Entscheidung treffen wollen.

KRin Dr. Renate Glaser erklärt, dass Arten- und Klimaschutz zusammengedacht werden müssen. Sie oute sich als Liebhaberin des Ebersberger Forstes und stimme für WKA, denn auf diese fünf könne nicht verzichtet werden, weil es dzt. keine anderen Standorte gebe. Sie werde gegen das Bürgerbegehren stimmen, denn es gebe für sie keine realistische Alternative.

KR Vincent Kalnin erklärt, dass seine politische Forderung der maximale Ausbau an WKA sei. Er würde lieber für Stromeinsparungen werben und hierfür auch Anreize schaffen wollen, um somit Ressourcen zu schonen und Verbräuche zu reduzieren.

KRin Waltraud Gruber merkt an, dass der Landkreis eine Klimaschutzregion sei und damit eine Aufgabe zu erfüllen habe. Laut Sitzungsvorlage sei die Auswirkung auf den Klimaschutz positiv. Sie appelliert an die Mitglieder des ULV-Ausschusses, den Mut aufzubringen und heute eine Entscheidung zu treffen, auch wenn diese für einen Teil der Bevölkerung unangenehm sei.

KRin Franziska Hilger erklärt, dass in Summe 1 1/2 Jahre zu warten ihr persönlich zu langsam sei. Sie plädiere, so schnell wie möglich mit der Klimawende weiterzumachen und alle Projekte, die den Landkreis zu seinem Ziel führen, schnell zu betreiben. Sie regt an, das Ratsbegehren früher zu terminieren.

KR Ludwig Maurer erklärt, dass die 60 Mitglieder des Kreistages gewählt wurden, um demokratische Entscheidungen zu treffen. Er ist der Meinung, dass ein vorgezogener Bürgerentscheid undemokratisch sei.

KR Martin Lechner stellt den Antrag nach der GO-Kreistag, die Sitzung für eine Beratung zu unterbrechen.

Der Landrat stellt einen geänderten Beschlussvorschlag, angepasst an die Diskussion, dem Gremium vor (projiziert an der Wand) und erläutert diesen.

Nachdem eine Diskussion über Zonierung, Landschaftsschutz und Schutzzwecke aufkommt, begrüßt der Landrat den Landschaftsarchitekten Prof. Dr. Sören Schöbel und erteilt ihm das Wort. Prof. Dr. Schöbel teilt dem Gremium seine Meinung zum Thema Zonierung und den

zwei Schutzzwecken Erholung und Eigenart der Landschaft mit und empfiehlt ein grafisch aufbereitetes Konzept, mit visuellen Varianten.

Johann Taschner, Sachgebietsleiter SG 45 erklärt, dass für den Nasslagerplatz eine Erlaubnis erteilt wurde, da die Errichtung des Nasslagerplatzes als Waldbewirtschaftung dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung nicht entgegenstehe und auch die Schutzgüter nicht betroffen seien.

Das Gremium modifiziert den Beschlussvorschlag und der Landrat unterbricht die Sitzung um 18:40 Uhr zur Beratung. Norbert Neugebauer teilt Kopien des geänderten Beschlussvorschlages als Beratungsgrundlage an die Mitglieder aus.

Der Landrat beendet um 18:55 Uhr die Beratungspause. Er erläutert folgende zwei von ihm ergänzte Punkte im Beschlussvorschlag mit dem Hinweis, dass bis zur Kreistagssitzung am Montag hierzu noch ein ‚finewording‘ erfolgen werde:

3. *Dieser Beschluss soll der Bevölkerung den Entscheidungswillen des Kreistages kundtun.*
4. *Der Kreistag stellt diesen Beschluss unter den Vorbehalt der Zustimmung der Bevölkerung (Bürgerentscheid).*

Der Landrat stellt alle Punkte des geänderten Beschlussvorschlages einzeln zur Abstimmung.

Der ULV-Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. **Der Kreistag ist sich seiner Verantwortung bewusst, einerseits den Schutz des Ebersberger Forstes in seiner Gesamtheit sicherzustellen und andererseits die Klimaschutzziele, die im Energiewende-Grundsatzbeschluss des Kreistages festgelegt sind, zu verfolgen.**



einstimmig angenommen

Ja 15 Nein 0

2. **Der Kreistag befürwortet unter Abwägung aller Gesichtspunkte die Realisierung von bis zu fünf Windrädern im Ebersberger Forst.**



angenommen

Ja 14 Nein 1

3. **Dieser Beschluss soll der Bevölkerung den Entscheidungswillen des Kreistages kundtun.**



einstimmig angenommen

Ja 15 Nein 0

4. **Der Kreistag stellt diesen Beschluss unter den Vorbehalt der Zustimmung der Bevölkerung (Bürgerentscheid).**



angenommen

Ja 8 Nein 7

5. **Die Verwaltung wird beauftragt, in einem ersten Schritt schnellstmöglich durch vertragliche Vereinbarung eine Begrenzung der Anzahl der möglichen Windenergieanlagen im Forst auf dem Gebiet des Freistaats Bayern im LSG Ebersberger Forst auf fünf Stück zu erwirken. Die Begrenzung ist dabei möglichst dinglich zu sichern.**



angenommen

Ja 14 Nein 1

6. **Nachdem diese Begrenzung maximal gesichert ist, werden die Landkreisbürger vorzugsweise im Zusammenhang mit einer überörtlichen Wahl (Vorschlag: nächste Bundestagswahl im Herbst 2021 oder früher) im Rahmen einer Bürgerentscheides sinngemäß befragt, ob sie dafür sind, dass der Landkreis Ebersberg die ihm zur Verfügung stehenden grundstücksrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um im Ebersberger Forst die Errichtung von nicht mehr als fünf Windenergieanlagen zu ermöglichen.**



angenommen

Ja 8 Nein 7

7. **Die Energiewende wird gemeinsam mit den Gemeinden wie bisher mit aller Kraft weiterbetrieben (worst-case-Betrachtung).**



einstimmig angenommen

Ja 15 Nein 0

8. **Im finanziellen Rahmen von bis zu 20.000 Euro soll zur sachlich fundierten Erörterung mit der Bevölkerung ein mögliches Konzept erarbeitet werden, das auch die Kriterien „Eigenart der Landschaft“ und „Erholungsfunktion“ der LSG-Verordnung berücksichtigt.**



einstimmig angenommen

Ja 15 Nein 0

9. **Vor dem Votum der Landkreisbürger werden keine weiteren kostenintensiven Gutachten / Stellungnahmen über einen Betrag von 20.000 Euro hinaus beauftragt.**



angenommen

Ja 9 Nein 6

10. Votiert die Mehrheit der Landkreisbürger dagegen, werden die Planungen zur Realisierung eines Windparks im Ebersberger Forst beendet.



angenommen

Ja 8 Nein 7

11. Votiert die Mehrheit der Landkreisbürger dafür, wird die Verwaltung beauftragt, ein Veränderungsverfahren zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen durchzuführen. Dabei soll die Rechtsform eines Landschaftsschutzgebietes möglichst aufrechterhalten werden.



angenommen

Ja 13 Nein 2

12. Als Bereiche, die von Windkraft freigehalten werden sollen, sieht der Kreistag derzeit:

- **Abstandsflächen nach der 10H-Regelung**
- **FFH-Schutzgebiet**
- **15 km-Radius des Wetterradars Isen**
- **Wasserschutzgebiete**
- **Wildruhezone**
- **Bereiche südlich der Höhenlinie 545 m üNN (Endmoränenzug)**



angenommen

Ja 13 Nein 2

13. Ob und in welcher konkreten Ausgestaltung eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes Ebersberger Forst zugunsten von Windenergieanlagen erfolgt, wird durch den Kreistag abschließend erst nach Aufbereitung aller Abwägungskriterien entschieden.



einstimmig angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 8	Umstufung der Ortsdurchfahrt Schwaberwegen / Forstinning von der Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße
-------	--

2019/3573

16/631-3/2 EBE 05 -16-

Vorberatung

ULV-Ausschuss im 09. Juli 2019, TOP 4

Sachvortragende(r):

Johannes Dirscherl, SG-Leiter 16, Abfallwirtschaft und Kreisstraßen

Der Landrat führt in den Sachverhalt ein, ergänzt von Herrn Dirscherl:

Im Zuge der Eröffnung der Autobahn A 94 im Jahr 1989 wurde auf Wunsch der Gemeinde die Ortsdurchfahrt von einer Bundesstraße zu einer Gemeindestraße abgestuft. Nun möchte die Gemeinde Forstinning die Aufstufung zur Kreisstraße. Der ULV-Ausschuss stimmte zu, für eine Entscheidung über die Ortsdurchfahrt Schwaberwegen / Forstinning ein Gutachten zugrunde zu legen. Dieses wurde von Prof. Kurzak mittlerweile erstellt und ist dem Protokoll als Anlage Nr. 8 beigelegt.

Die Ortsdurchfahrt habe danach Kreisstraßencharakter und sei dementsprechend aufzustufen. Am 21.11.2019 wurde zusammen mit der Gemeinde Forstinning das weitere Vorgehen besprochen. Insbesondere solle zusammen mit dem Straßenbauamt Rosenheim, dem Landratsamt Ebersberg und der Gemeinde Forstinning eine gemeinsame Begehung stattfinden.

Die gemeinsame Begehung zur Feststellung und Bewertung des baulichen Zustands der Straße solle zeitnah stattfinden, um den baulichen Zustand der Straße zu bewerten.

Die Voraussetzungen zur Aufstufung zur Kreisstraße sollen so rechtzeitig geschaffen werden, dass diese zum 1.1.2021 erfolgen könne.

KR Arnold Schmid macht darauf aufmerksam, dass die Formulierung im Beschlussvorschlag bei Punkt 1 so nicht stimme. Es müsse heißen (...) und Forstinning bis zur Einmündung in die B12.

Der Beschlussvorschlag wird um diesen Passus ergänzt sowie um die Länge (ca. 2.960 m) und um den Zeitpunkt der Aufstufung (zum 01.01.2021).

Herr Dirscherl beantwortet eine Verständnisfrage von KR Philipp Goldner.

Der Landrat stellt den angepassten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der ULV-Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Landkreis Ebersberg stimmt der Aufstufung der Ortsdurchfahrt Schwaberwegen und Forstinning bis zur Einmündung in die B12 (2.960 Meter) zum 01.01.2021 zu.**
- 2. Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung von Landkreis, Gemeinde und Staatlichem Bauamt Rosenheim werden der bauliche Zustand der Straße bewertet (ggf. Einbindung eines Gutachters) und etwaige Unterhaltsmaßnahmen oder Abstandszahlungen der Gemeinde Forstinning zur Übergabe an den Landkreis Ebersberg geregelt.**



einstimmig angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 9	Ortsdurchfahrt Anzing-Nord, Umstufung zur Kreisstraße EBE 1
-------	---

2019/3574

16/631-3/2 EBE 01

Vorberatung

ULV-Ausschuss am 09. Juli 2019, TOP 4

Sachvortragende(r):

Johannes Dirscherl, SG-Leiter 16, Abfallwirtschaft und Kreisstraßen

Johannes Dirscherl erläutert den Sachverhalt:

Die Gemeinde Anzing übernehme einen Teil der Kreisstraße EBE 1 (Schulstraße), die neue Straße (Gewerbepark) werde zur Kreisstraße hochgestuft.

Eine vom Straßenbauamt geprüfte Berechnung über den Ausgleichsbetrag (ca. 300.000 €), den der Landkreis zu entrichten habe, liege vor. Bisher wurden 250.000 € als Abschlag an die Gemeinde überwiesen.

Die formelle Aufstufung stehe noch aus. Dies werde 2020 durchgeführt. Die Straße werde

dann zum 01.01.2021 umgestuft.

Nachdem es keine Wortmeldung gibt, stellt der Landrat den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der ULV-Ausschuss fasst folgenden Beschluss:

**Die Gemeindestraße „Gewerbepark“ wird zur Kreisstraße aufgestuft.
Aufstufungszeitpunkt ist der 01.01.2021.**



einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0

TOP 10	Bekanntgabe von Eilentscheidungen
--------	-----------------------------------

keine

TOP 11	Informationen und Bekanntgaben
--------	--------------------------------

keine

TOP 12	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
--------	---

keine

TOP 13	Anfrage_KR Martin Lechner; regionaler Planungsverband zum Thema Landwirtschaft im Landkreis
--------	---

KR Martin Lechner moniert, dass es beim regionalen Planungsverbandes München kaum Informationen zum Thema Landwirtschaft im Landkreis Ebersberg gebe.

Er sei der Meinung, dass es genügend Themen gebe, worüber berichtet werden könnte, vor allem, wie die Situation der Landwirte im Landkreis sei und wie viele von ihnen ihren Betrieb einstellen. Zahlen hierzu habe er weder vom statistischen Landesamt, noch vom Landwirtschaftsamt und auch nicht vom Ministerium erhalten.

Brigitte Keller, Finanzmanagerin merkt an, dass im Haushalt diese Zahlen enthalten seien.

Der Landrat erklärt, dass die Verwaltung die Anregung an den Planungsverband weiterleiten werde.

Nachdem es keine weitere Anfrage gibt, schließt der Landrat die Sitzung um 19:30 Uhr.

Anschließend findet keine nichtöffentliche Sitzung statt.

Ende der Niederschrift der öffentlichen Sitzung.



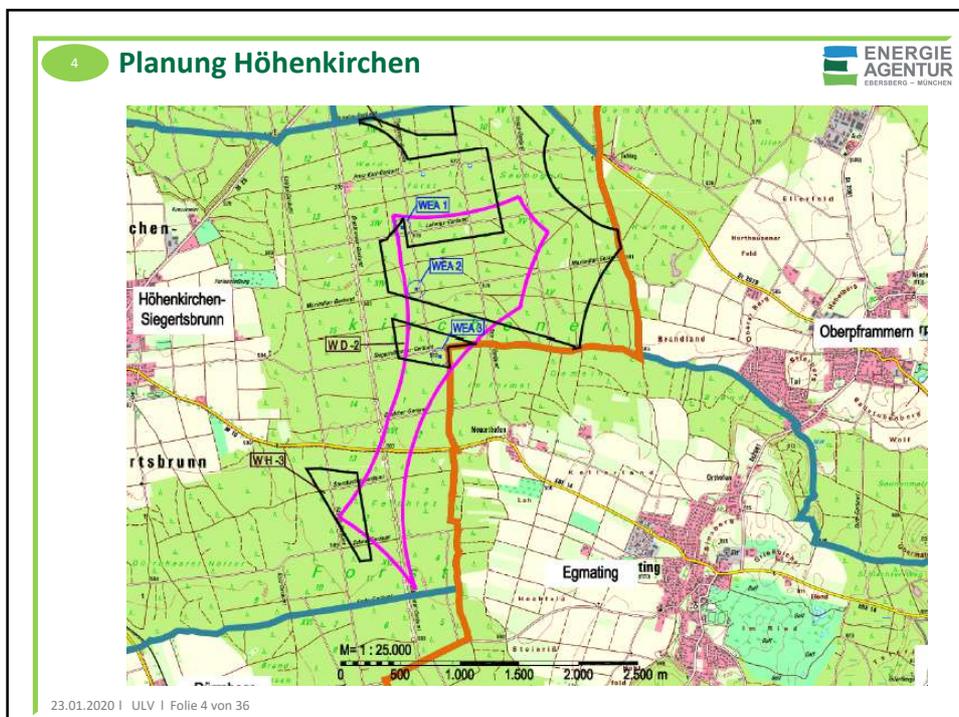
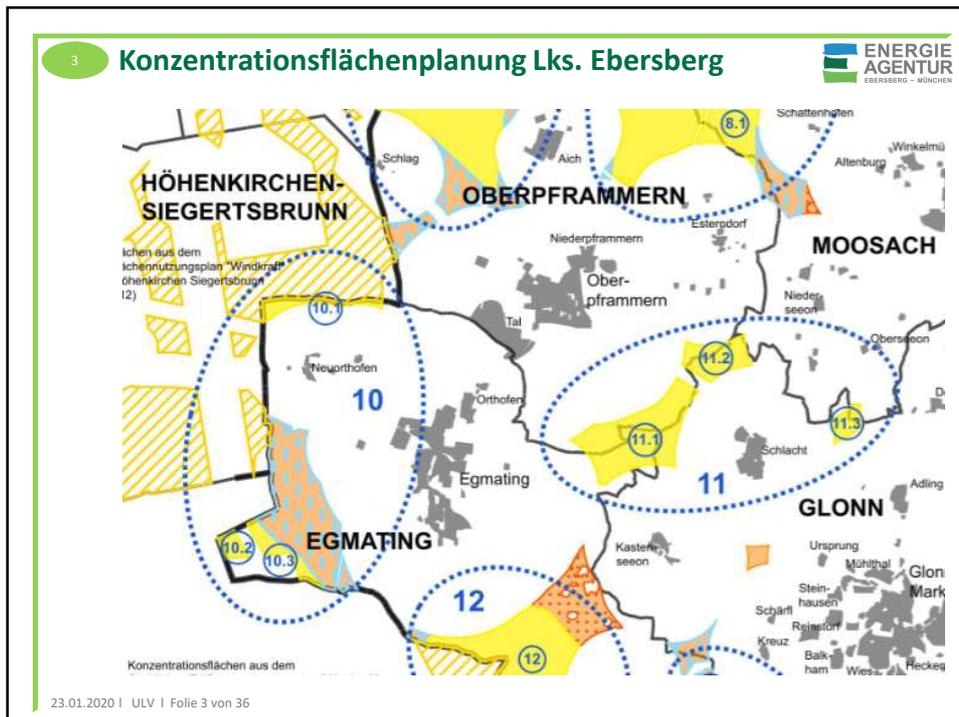

ULV
Beitritt ARGE Höhenkirchner Forst
22. Januar 2020



2 **Historie**

- Acht Arbeitstreffen seit 14. März 2018
 - Gemeinden Höhenkirchen, Egming, Oberpfarrmarn
- Vorgehen angelehnt an ARGE Hofolding Forst
- ARGE-Treffen am 18. Oktober
 - Zusätzlich Landkreise Ebersberg und München
- ARGE-Treffen zur Unterzeichnung der Verträge am 27.11. (vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien)
 - Sachstand 20.11.: Zustimmung Lks. München, Oberpfarrmarn, Höhenkirchen Ausschuss einstimmig, Egming gegen eine Stimme, heute ULV Lks. Ebersberg
- Verhandlungen mit den Bayer. Staatsforsten abgeschlossen

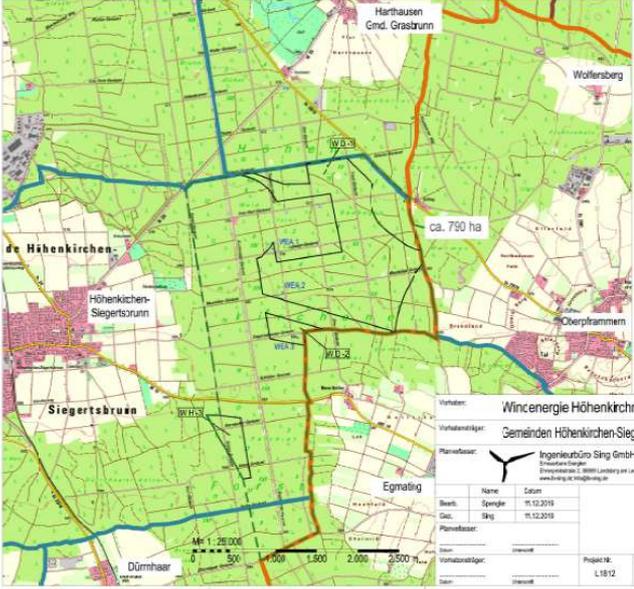
23.01.2020 | ULV | Folie 2 von 36



5

Standortsicherung





Legende

- mögliche Anlagenstandorte
- Konzentrationszone Windenergie
- Unt: Gemeindegrenzen
orange: Landesgrenzen
- Flächensicherung

Vorhaben: Wincnergie Höhenkirchner Forst
 Verantwortlicher: Gemeinden Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Egmating, Oberpfarrmarn
 Planersteller: Ingenieurbüro Stig GmbH
 Name: Stefan
 Bauz.: Spiegel 19.12.2019
 Ges.: Stig 19.12.2019
 Planmaßstab: 1:25.000
 Maßstab: 1:25.000
 Projekt Nr.: L1812
 Blatt Nr.: 1
 Anlagen Nr.: 1

23.01.2020 | ULV | Folie 5 von 36

6

Vertragsinhalte



- **Arbeitsgemeinschaft Windenergie im Höhenkirchner Forst**
- **Präambel**
 - gegenseitige Einbeziehung bei konkreten Projektplanungen
 - „Windklau“ bedeutet den Verzicht auf Anlagen auf eigenen Gemeindeflächen in Egmating und Oberpfarrmarn
 - Anlagenstandorte zwar rein auf Höhenkirchner Flur, aber dennoch deutliche Implikationen auf die beiden Gemeinden im Nachbarlandkreis
 - enger gemeinsamer Abstimmung sollen daher neben standortbezogenen Machbarkeitsuntersuchungen auch die weiteren Planungen und darüber hinaus – im Falle der Realisierung von Windenergieanlagen – auch die finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten verfolgt werden
 - Erste Voruntersuchungen haben einen wahrscheinlich wirtschaftlichen Betrieb bestätigt
 - Absicht, Standortsicherungsverträge mit dem Flächeneigentümer Bayerische Staatsforsten abzuschließen

23.01.2020 | ULV | Folie 6 von 36

7

Vertragsinhalte



- **§ 1 Name, Sitz**
 - Höhenkirchen
- **§ 2 Aufgabe und Zweck**
 - 1. gemeinsame Abstimmung
 - 3. gemeinsam abgestimmte Projekt-/ Betreibergesellschaft
- **§ 3 Beteiligtenversammlung**
- **§ 4 Vorsitz**
- **§ 5 Empfehlungen/Beschlüsse**
- **§ 6 Vertretung und Geschäftsführung**
- **§ 7 Deckung des Finanzbedarfs**

23.01.2020 | ULV | Folie 7 von 36

8

Vertragsinhalte



- **§ 7 Deckung des Finanzbedarfs**

50 % Landkreise	25 % Landkreis Ebersberg
	25 % Landkreis München
50 % Gemeinden	16,66 % Gemeinde Egming
	16,66 % Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn
	16,66 % Gemeinde Oberpfammern

- **§ 8 Aufhebung, Kündigung, Auseinandersetzung**
- **C. Schlussbestimmungen**
- **§ 1 Wirksamwerden**

23.01.2020 | ULV | Folie 8 von 36

9

Beschlussvorschlag



1. Der Landkreis Ebersberg tritt der ARGE Windenergie Höhenkirchner Forst bei.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, den mit den Bayerischen Staatsforsten zu schließenden Standortsicherungsvertrag zu unterzeichnen.
3. Im Teilbudget des ULV-Ausschusses für 2020 können diese Mittel nicht mehr bereitgestellt werden. Deshalb sollen die Mittel in Höhe von 160.000 € auf der Kostenstelle 020 (Finanzierung) bereitgestellt werden. Der Ergebnisüberschuss im Kreishaushalt reduziert sich dadurch von 8.153.995 € auf 7.993.995 €.

23.01.2020 | ULV | Folie 9 von 36

10



Ihre Energieagentur

Beratung - Bildung - Begleitung



23.01.2020 | ULV | Folie 10 von 36



Quelle: Ingenieurbüro Sing GmbH

Standortprüfung mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für ein mögliches Windenergieprojekt im Höhenkirchener Forst

ULV-Ausschuss-Sitzung, Hermann-Beham-Saal
Ebersberg, 23.01.2020



Gliederung

- 1. Grundlagen der Standortprüfung**
- 2. Standortkonfiguration und Erschließung**
- 3. Windhöffigkeit, Vergütungssituation und Wirtschaftlichkeit**
- 4. Zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse**



1.1 Sichtung vorhandener Unterlagen

	Höhenkirchen-Siegersbrunn	Gemeinden Lkr. Ebersberg	Bemerkung
Abstände 10-H (2000 m)	keine Angabe, weil STFNP vor 2014	keine Angabe, weil Untersuchung vor 2014	
FN (rechtskräftig)	12.09.2013 Fassung; Bescheid vom LRA 13.02.2014	keiner vorhanden	
Angaben Netzanschluss	keine Angaben	keine Angaben	Netzanschlussanfrage zu stellen, siehe Kap. 3
Richtfunktrassen	Konzentrationsflächen anhand von Richtfunktrassen beschlossen, k.A. über Betreiber, Angabe zum Abstand von 100 m	Angabe 200 m Abstand, keine konkreten Angaben	Anfrage bei Bundesnetzagentur zum aktuellen Verlauf, siehe Kap. 3
Flächensicherung	Stellungnahme BaySF	keine Angaben	Siehe Kap. 2
Abstand Wetterradar	keine Angaben	Höhenbeschränkung Wetterradaranlage Schnaupping	prüfen, siehe Kap. 3
Seismologische Stationen	keine Angaben	keine Angaben	prüfen, siehe Kap. 3
militärische Luftfahrt	STFNP Begründung S. 13	keine Angaben	Anfrage zu konkreten Standorten bei der BW stellen, aktuellen Stand erfragen, siehe Kap. 3
zivile Luftfahrt	keine Anfrage	keine Angaben	Keine Auskunft vor Antrag auf Vorbescheid, siehe Kap. 3
Naturschutzgebiet	keine Kontaktpunkte	Ausschluss als Harte Tabuzone; keine konkreten Angaben	prüfen, siehe Kap. 3
Landschaftsschutzgebiet	Kontaktpunkte, STFNP S. 37	Überprüfung notwendig, keine konkreten Angaben	Ggf. Herausnahme/Zonierung, siehe Kap. 3

Legende

keine Daten vorh.
unvollst. Datenlage
Daten vorhanden

Quelle: Ingenieurbüro Sing GmbH



1.1 Sichtung vorhandener Unterlagen

	Höhenkirchen-Siegertsbrunn	Gemeinden Lkr. Ebersberg	Bemerkung
FFH	keine Kontaktpunkte	Überprüfung notwendig, keine konkreten Angaben	prüfen, siehe Kap. 3
Vogelschutzgebiet	keine Kontaktpunkte	Ausschluss als Harte Tabuzone; keine konkreten Angaben	prüfen, siehe Kap. 3
Wasserschutzgebiet	STFNP Begründung, S.34	Ausschluss als Harte Tabuzone für WSG Zone I+II; keine konkreten Angaben	prüfen, siehe Kap. 3
Biosphärenreservat	keine Kontaktpunkte	keine Angaben	prüfen, siehe Kap. 3
Nationalparke	keine Kontaktpunkte	keine Angaben	prüfen, siehe Kap. 3
Naturdenkmäler	keine Kontaktpunkte	Ausschluss als Harte Tabuzone; keine konkreten Angaben	prüfen, siehe Kap. 3
gesetzl. Gesch. Biotope	keine Kontaktpunkte	Ausschluss als Harte Tabuzone; keine konkreten Angaben	prüfen, siehe Kap. 3
sonst. Schutzgebiete	STFNP Begründung S. 37	keine Angaben	prüfen, siehe Kap. 3
Bodendenkmäler	keine Kontaktpunkte	Weiche Tabuzone; keine konkreten Angaben	prüfen, siehe Kap. 3
Baudenkmäler	keine Kontaktpunkte	Weiche Tabuzone; keine konkreten Angaben	prüfen, siehe Kap. 3
Landschaftsprägende Denkmäler	STFNP Begründung S. 37; Waldrandbereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild	Potentialflächen außerhalb prägender Landschaftselemente	prüfen, siehe Kap. 3
event. Rel. Sichtbeziehungen	STFNP Begründung S. 46: Sichtbeziehung Richtung Alpen	keine Angaben	prüfen, siehe Kap. 3

Legende

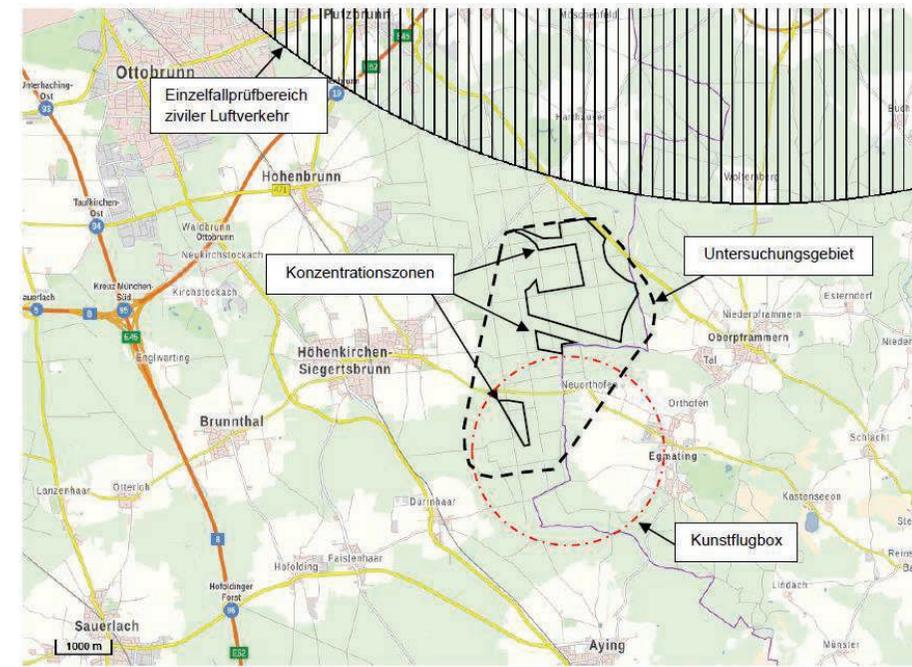
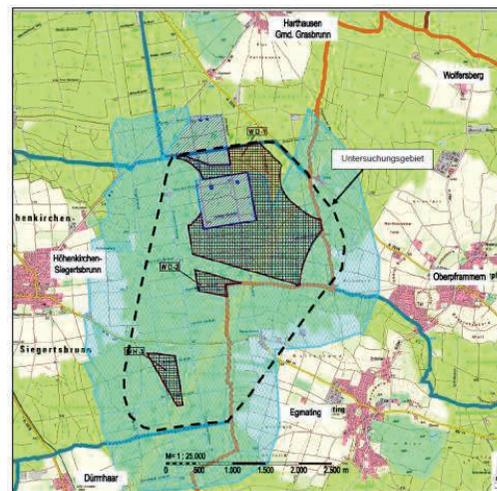
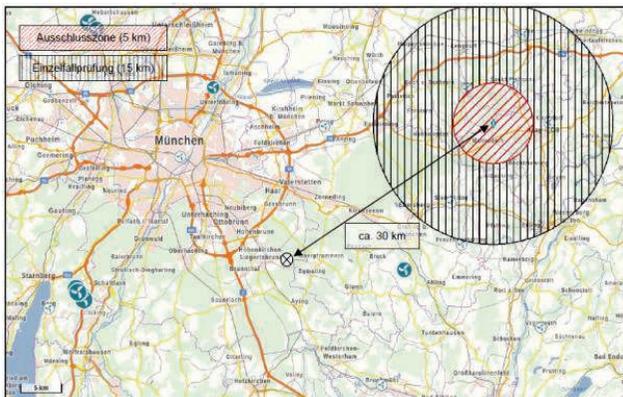
keine Daten vorh.
unvollst. Datenlage
Daten vorhanden

Quelle: Ingenieurbüro Sing GmbH



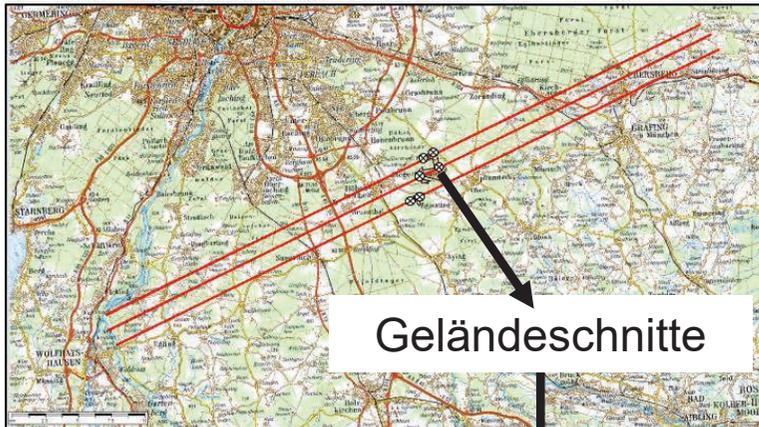
1.2 Abklären von K.O. Kriterien

- Abstände zu Messstationen, umliegenden Wetterradarstationen und seismologischen Stationen ✓
- Luftfahrt: Auflagen ziviler und militärische Luftfahrt ✓!
- Schutzgebiete: Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutz, Schutzgut Wald, Vogelschutz, Nationalparke, Biosphärenreservate, gesetzl. gesch. Biotope ✓
- Denkmäler: Bau- und Bodendenkmäler ✓
- Sparten: Richtfunk, Strom-Freileitungen, Gas ✓!
- Gefahr durch Eisabfall ✓
- Netzanschluss ✓!

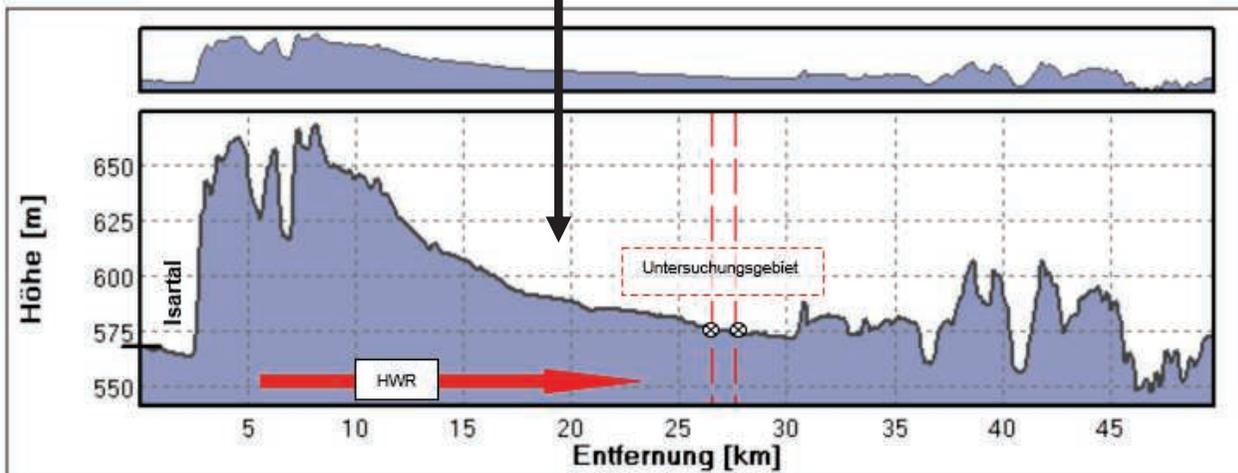


1.3 Standortbewertung

Topographie

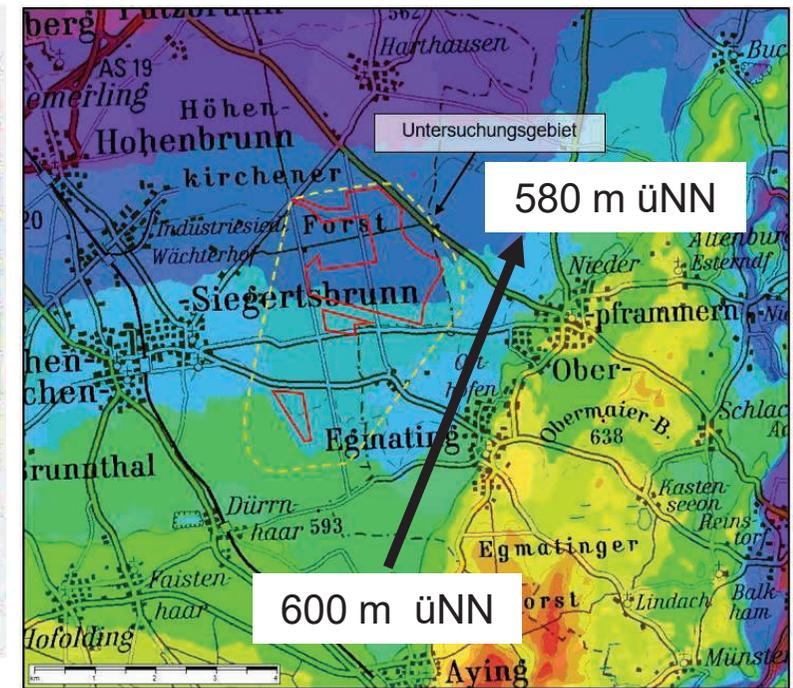


Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung



Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung

Höhenschicht	bis:	Farbe
1	550 m	Rot
2	560 m	Violett
3	570 m	Dunkelblau
4	580 m	Blau
5	590 m	Hellblau
6	600 m	Grün
7	610 m	Hellgrün
8	620 m	Gelbgrün
9	630 m	Gelb
10	640 m	Orange
11	650 m	Rot
12	660 m	Rotrot



überhöhter Schnitt zeigt die nicht ideale Anströmung
 → ausgedehnte Wannenlage



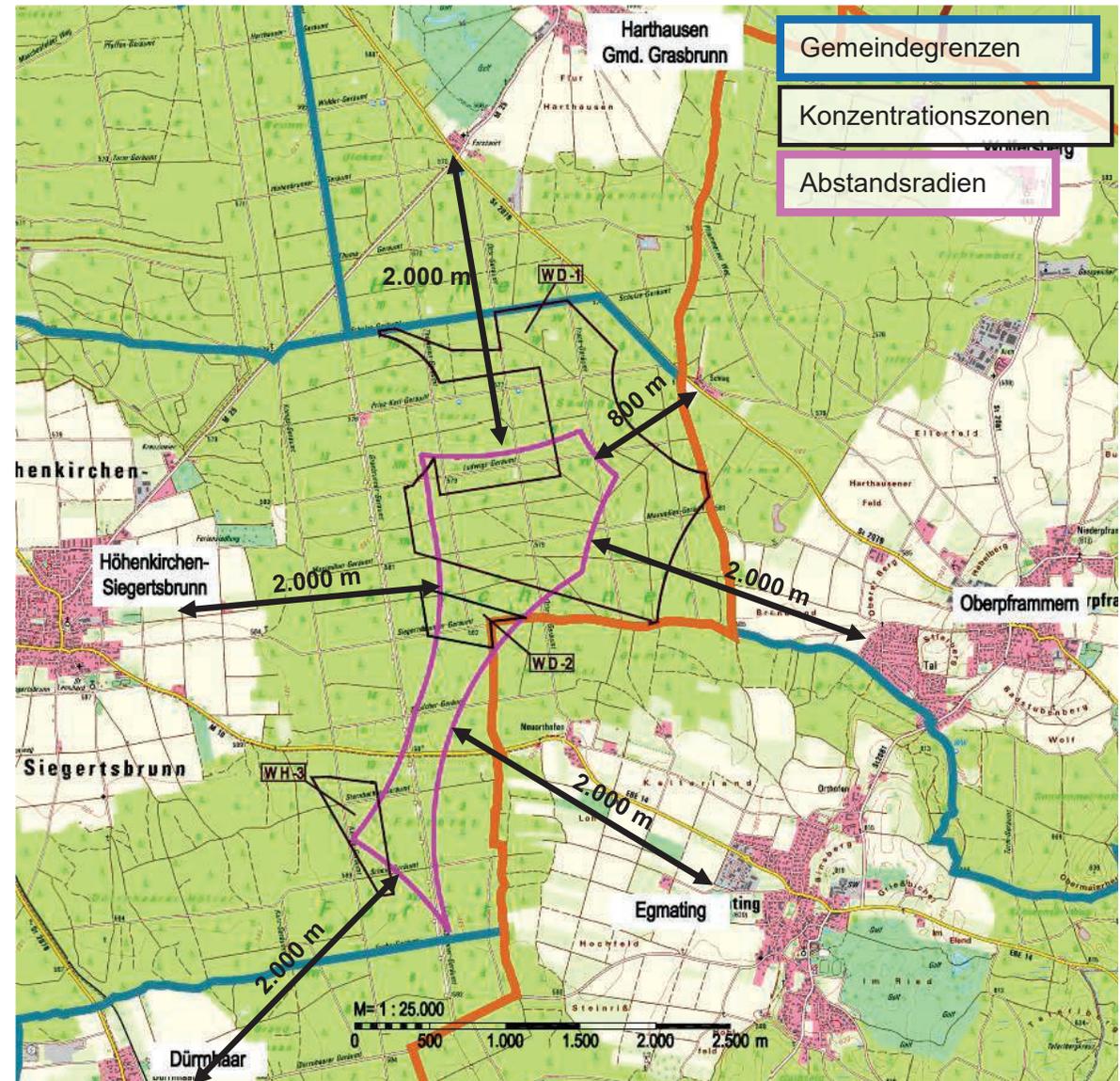
2.1 Standortkonfiguration

Abstand zur Wohnbebauung

Widerspruch der Gemeinde Grasbrunn erfolgte gegen die Fortgeltung der Darstellung der Konzentrationsflächen (Länderöffnungsklausel 2015)

BayBO: Art 82 Abs. 4 Nr. 3:

Ein Mindestabstand von 2.000 m ist zwischen Wohnbebauung und WEA einzuhalten, dieser Abstand gilt auch wenn WEA über 200 m Gesamthöhe aufweisen.



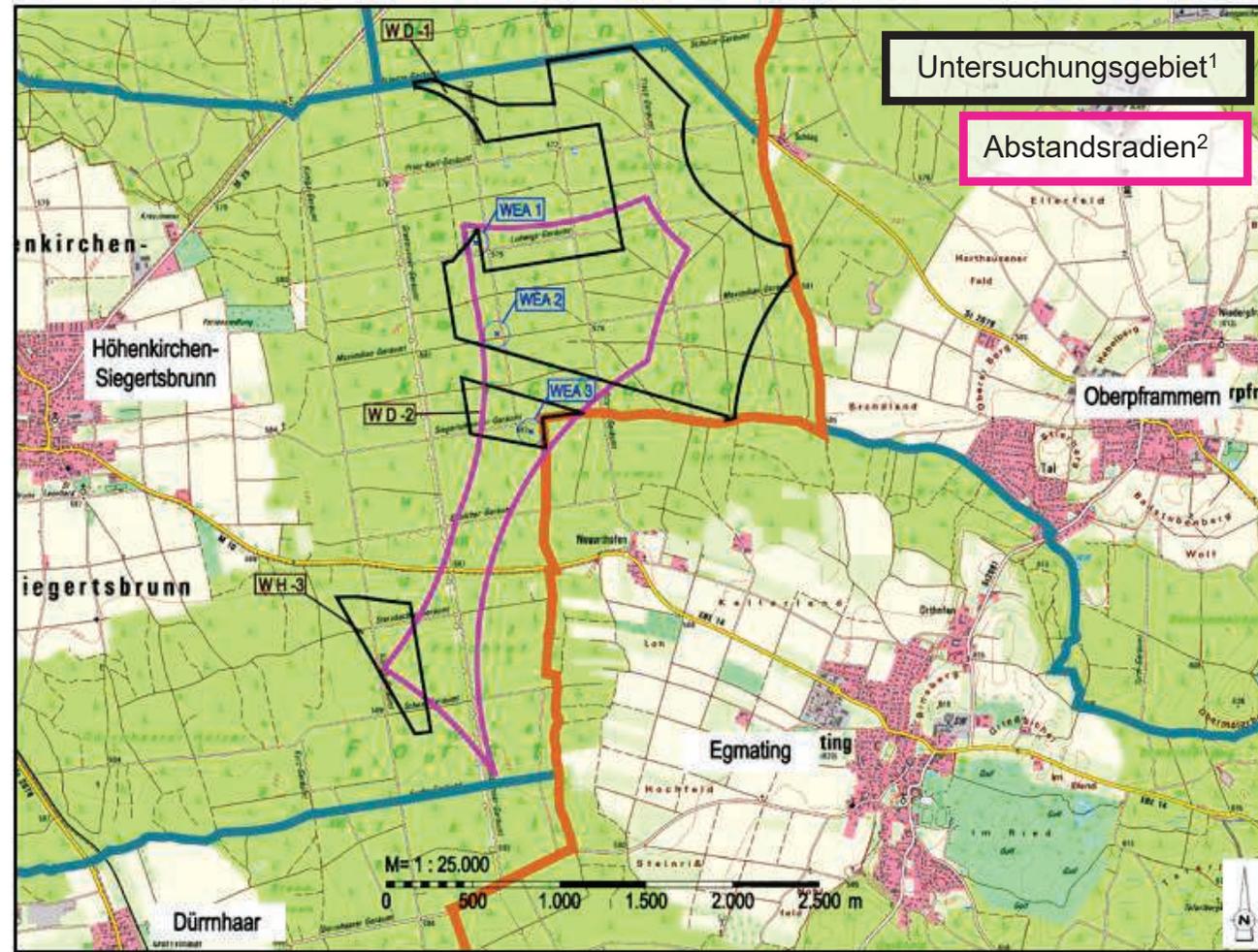
2.1 Standortkonfiguration

Standortkonfiguration:

3 WEA-Standortvorschläge

Konzentration der WEA (keine
Bepflanzung der WH-3)

Anordnung:
rechtwinklig zur Hauptwindrichtung
Anlagenabstand ca. 500 m

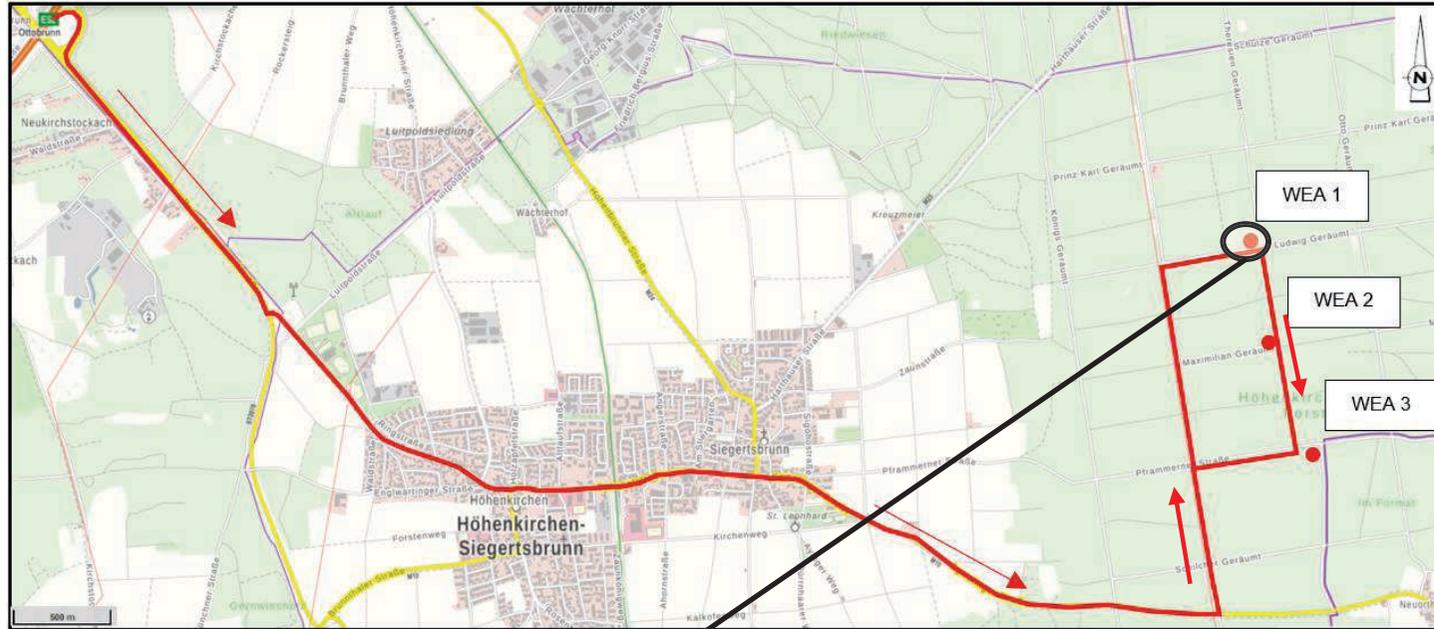


Quelle: Ingenieurbüro Sing GmbH

1: Konzentrationszonen der Gemeinde Höhenkirchen-Siegersbrunn
2: 800 m Außenbereichsanwesen, 2000 m zum geschlossenem Ortsgebiet



2.2 Erschließung: Zuwegung zu den Standorten



Sehr gute Voraussetzungen für die Zuwegung über die A99, Staatstraße St 2078 und vorhandene Forstwege
Umfahrung/Durchfahrt Höhenkirchen-Siegersbrunn ist noch zu prüfen



Quelle: <https://www.abo-wind.com>



Forstweg

Quelle: Ingenieurbüro Sing GmbH



Quelle: Ingenieurbüro Sing GmbH

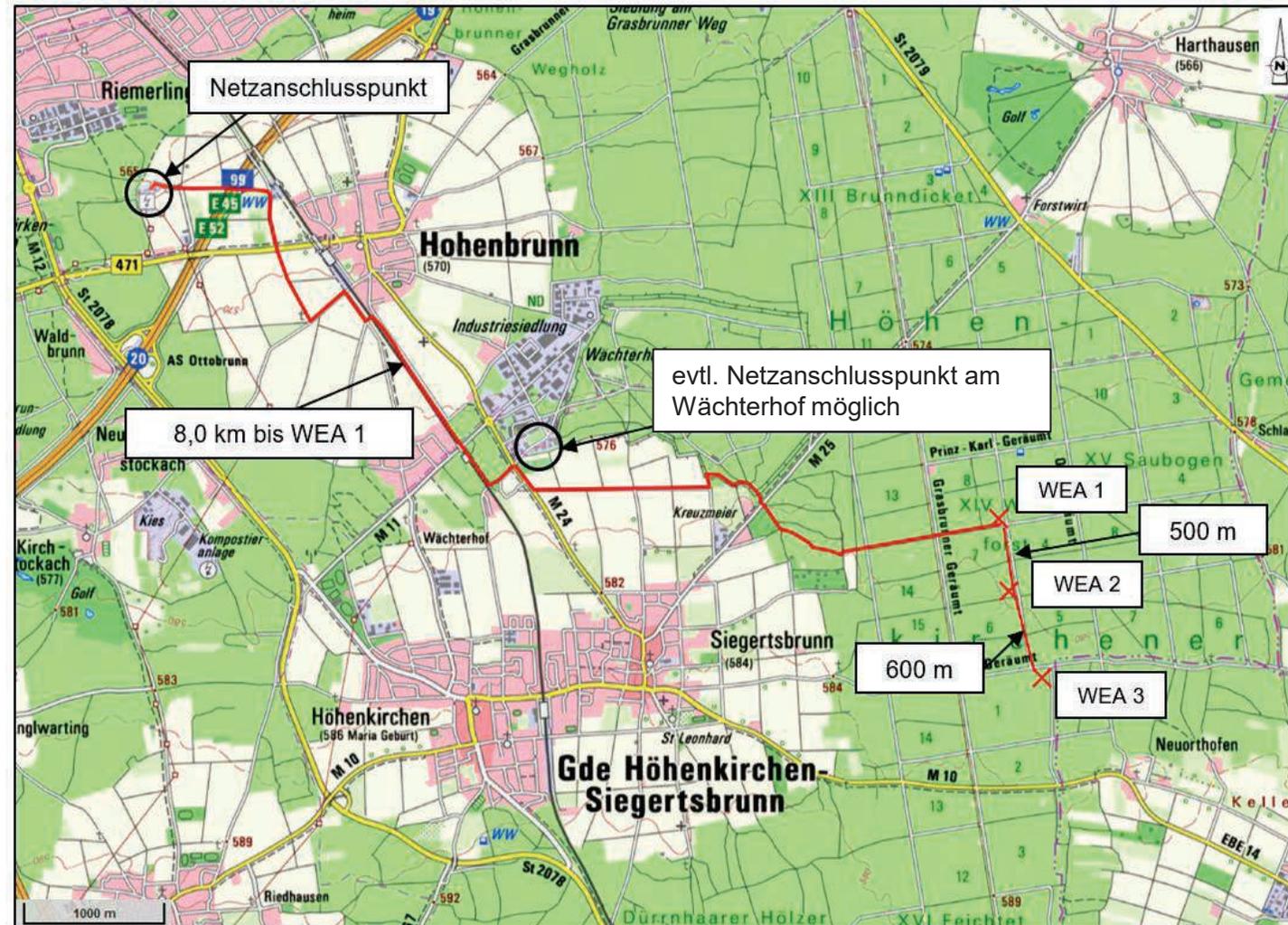
Möglichkeiten beim Transport der Rotorblätter



2.2 Erschließung: Netzanschluss

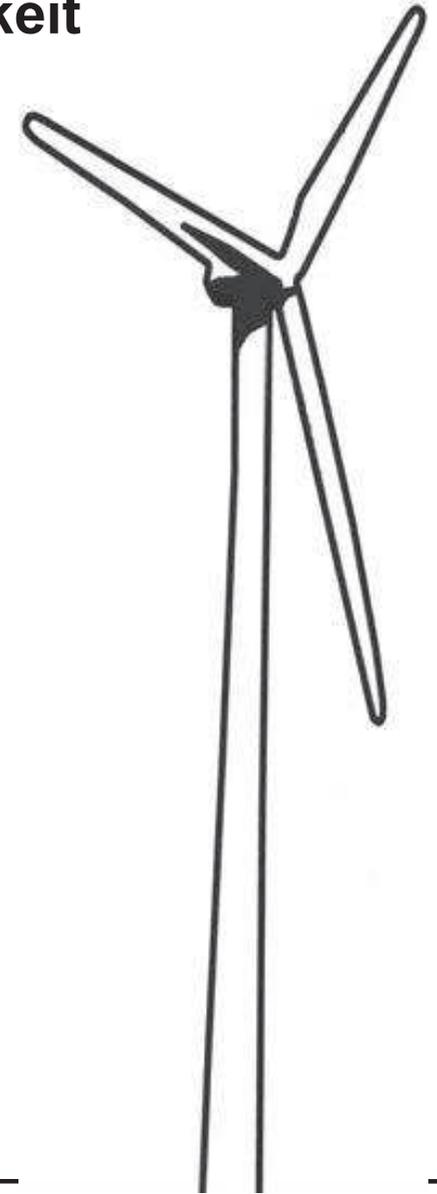
Trassenlänge von WEA 1 bis
Netzanschlusspunkt ca. 8 km

Trassenverlauf überwiegend auf
nicht asphaltierten Forst- und
Wirtschaftswegen, diverse
Leitungsführungen möglich;
Unterquerungen Bahn und
Autobahn erforderlich



3. Windhöffigkeit, Vergütungssituation und Wirtschaftlichkeit

- Die Ertragsabschätzung durch das Büro RSC GmbH für einen modernen Binnenland-Anlagentypen mit einer Gesamthöhe von rund 240 m ergab ca. **8,4 Mio. Kilowattstunden** pro Jahr und Windenergieanlage (nach 15 % Sicherheitsabschlag).
- Die EEG-Vergütung für typisch bayerische Leichtwindstandorte beträgt derzeit rund 8,00 Ct/kWh (konservative Annahme: **7,3 Ct/kWh**).
- Gesamtinvestitionskosten: ca. 17 Mio. €
- Umsatzerlöse: ca. 1,7 – 1,8 Mio. €/a
- Betriebskosten: ca. 200 – 600 T€/a (Jahr 1 bis 20)
- Bei 30 % Eigenkapital- und 70 % Fremdkapitaleinsatz errechnet sich über 20 Jahre eine mittlere einstellige Rendite auf das eingesetzte Eigenkapital.



4. Zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse

- Die Flächen im Höhenkirchener Forst sind voraussichtlich gut für die Bebauung mit Windenergieanlagen geeignet.
→ große Abstände zur Wohnbebauung, Wirtschaftswald, gute Zuwegungsverhältnisse
- Die zum Zeitpunkt der Prüfung abfragbaren K.O. Kriterien wurden abgeklärt.
- Aufgrund der nicht optimalen Topographie handelt es sich klar um einen Schwachwindstandort.

Fazit nach (konservativer) Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Voraussichtlich ist trotz des eher mäßigen Winddargebots am Standort, auf Basis der aktuell hohen Ausschreibungsergebnisse, der gefallenen WEA Preise, der niedrigen FK-Zinskonditionen und der hohen Effizienz moderner Anlagentypen ein **wirtschaftlicher Betrieb** möglich.



Vielen Dank



Quelle: Ingenieurbüro Sing GmbH



**Vertrag zur Gründung der
Arbeitsgemeinschaft Windenergie im Höhenkirchner Forst
(„ARGE Windenergie Höhenkirchner Forst“)**

A. Präambel

Im Gebiet des Höhenkirchner Forstes (siehe Anlage 1) soll die Planung von möglichen Windenergieanlagen im Einvernehmen der umliegenden Gemeinden und betroffenen Landkreise erfolgen. Durch interkommunale Zusammenarbeit und die kommunale Mitbestimmung bei der Positionierung möglicher Windenergieanlagen werden städtebauliche Ziele wie der Schutz der Bevölkerung und die Bewahrung des charakteristischen Landschaftsbildes verfolgt. Gleichzeitig wollen die Kommunen ihren positiven Beitrag zu einem Gelingen der Energiewende vor dem Hintergrund des menschengemachten Klimawandels leisten und einen Ausbau der Windenergie im betreffenden Gebiet proaktiv unterstützen.

Diese interkommunale Zusammenarbeit beinhaltet einerseits die gegenseitige Einbeziehung bei konkreten Projektplanungen im Höhenkirchner Forst sowie darüber hinaus die enge Abstimmung untereinander bei kommunalen Bauleit-/Flächennutzungsplanungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn im Landkreis München verfügt über per Flächennutzungsplanung ausgewiesene Wind-Konzentrationsflächen, die insbesondere an die Gemeindegrenzen zu Egmating und Oberpframmern (beide Landkreis Ebersberg) heranreichen. Die Bebauung der Höhenkirchner Konzentrationsflächen mit Windenergieanlagen bewirkt aufgrund erforderlicher Anlagenabstände („Windklau“) gleichzeitig den Verzicht auf Anlagen auf eigenen Gemeindeflächen in Egmating und Oberpframmern. Darüber hinaus sind die flächenmäßigen Möglichkeiten in Egmating und Oberpframmern wegen der bayerischen 10 H-Regelung deutlich eingeschränkt bzw. wird der Verwaltungsaufwand zur Durchführung einer kommunalen Bauleitplanung gemäß Art. 82 BayBO als vergleichsweise hoch eingeschätzt.

Die drei Nachbargemeinden Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Egmating und Oberpframmern sowie die beiden Landkreise München und Ebersberg möchten die Planungen zur Umsetzung von Windenergieanlagen auch und insbesondere vor dem Hintergrund gemeinsam vorantreiben, dass die Anlagenstandorte zwar rein auf Höhenkirchner Flur liegen, aber dennoch deutliche Implikationen auf die beiden Gemeinden im Nachbarlandkreis haben werden – sowohl in Bezug auf die Sichtbarkeit durch die Lage an der Landkreis-/Gemeindegrenze als auch durch die Begrenzung der eigenen Wind-Ausbau-möglichkeiten. In enger gemeinsamer Abstimmung sollen daher neben standortbezogenen Machbarkeitsuntersuchungen auch die weiteren Planungen und darüber hinaus – im Falle der Realisierung von Windenergieanlagen – auch die finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten durch die Kommunen und deren BürgerInnen verfolgt werden. Die Beteiligungsmöglichkeiten sollen für alle Gemeinden und Gemeindebürgern in gleichem Maße möglich sein. Es wird das Ziel verfolgt, dass jeder Gemeinde und deren Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, sich an einem „eigenem“ Windrad zu beteiligen.

Erste Voruntersuchungen haben einen wahrscheinlich wirtschaftlichen Betrieb bestätigt. Für die detaillierten Standortuntersuchungen hinsichtlich des Windaufkommens, Natur- und Immissions-schutzes verständigen sich die Kommunen auf gemeinsame Planung nach städtebaulichen Kriterien, um

die oben genannten Ziele zu verwirklichen. Sie sind sich darin einig, dass für alle gemeinsam veranlassten Windenergieprojekte eine umfassende kommunale Bürgerbeteiligung ermöglicht werden muss, sodass die Wertschöpfung aus dem Anlagenbetrieb der Bevölkerung vor Ort zugutekommt und die Akzeptanz der Anlagen in der Bevölkerung gestärkt wird.

Die beteiligten Kommunen sind davon überzeugt, dass die genannten Ziele bestmöglich über eine Standortsicherung erreicht werden können. Die Kommunen beabsichtigen daher, Standortsicherungsverträge mit dem Flächeneigentümer Bayerische Staatsforsten abzuschließen. Im weiteren Projektverlauf werden die Nutzungsrechte an eine geeignete Projekt-/Betreiber-gesellschaft nach transparenter und diskriminierungsfreier Auswahl vergeben.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, schließen

1. die Gemeinde Egmating
2. die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn
3. die Gemeinde Oberpframmern
4. der Landkreis Ebersberg
5. der Landkreis München

– im Folgenden Beteiligte, Gemeinde oder Kommune genannt –

folgende

B. ARGE-Vereinbarung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Beteiligten dieser Vereinbarung bilden die Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen „Arbeitsgemeinschaft Windenergie im Höhenkirchner Forst“ (kurz: „ARGE Windenergie Höhenkirchner Forst“)
- (2) Als Sitz der ARGE wird die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn vereinbart. Die Sitzungen der ARGE finden regelmäßig dort statt.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Die ARGE dient der gemeinsamen Abstimmung von potenziellen Windenergieanlagenstandorten, sodass eine optimale Positionierung von Windenergieanlagen im betreffenden Gebiet hinsichtlich der Gemeinden sowie hinsichtlich der Anforderungen an den Klimaschutz erzielt werden kann.
- (2) Die Beteiligten werden Standortgrundstücke der Windenergieanlagen sowie Nebenanlagen, Leitungen, Zuwegungen durch einen Standortsicherungsvertrag zwischen den ARGE-Beteiligten und den Bayerischen Staatsforsten sichern. Sollten einzelne Gemeinden der ARGE bilaterale Verträge über Standorte im betreffenden Gebiet mit den Bayerischen Staatsforsten schließen, so sind diese mit allen ARGE-Beteiligten abzustimmen. Die Standortsicherung soll in diesem Falle für alle ARGE-Mitglieder zu möglichst vergleichbaren Konditionen erfolgen.

- (3) Die gesicherten Grundstücksrechte sollen auf gemeinsamer Grundlage an eine gemeinsam abgestimmte Projekt-/ Betreibergesellschaft abgetreten werden bzw. soll eine geeignete Projekt-/ Betreibergesellschaft mit der weiteren Planung und Umsetzung des Projektes betraut werden. Mögliche Projekt-/ Betreibergesellschaften sind in einem transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren unter Beachtung der in der Präambel genannten Ziele auszuwählen. Die ARGE kann hinsichtlich anstehender Vergaben die Zuständigkeits- und Verfahrensfragen im Rahmen von Empfehlungen und Beschlüssen behandeln. Die ARGE kann die Vergabe an bestimmte Bewerber den Beteiligten empfehlen. Die verbindliche Vergabeentscheidung bleibt jedoch bei den einzelnen Gemeinden/Landkreisen und deren Beschlussorganen.
- (4) Sofern eine der beteiligten Gemeinden eine Bauleitplanung nach Art. 82 Abs. 4 BayBO durchführt, soll die vorliegende Vereinbarung der interkommunalen Abstimmung möglicher Konzentrationsflächen dienen. Soweit Planungen, die ein Gemeindegebiet betreffen, nicht seitens der Gemeinde durchgeführt werden, wird die Gemeinde ihre Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen sowie die zur Konkretisierung des Flächennutzungsplanes bzw. des Regionalplanes mit dem Ziel der städtebaulichen Feinjustierung des Parklayouts mit den anderen Beteiligten abstimmen.

§ 3 Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligten beraten in einer Beteiligtenversammlung. Sie entsenden hierzu jeweils die/den erste/n BürgermeisterIn bzw. die/den VertreterIn im Amt. Die/der BürgermeisterIn kann Dritten Vollmacht erteilen, an ihrer/seiner Stelle an der Beteiligtenversammlung teilzunehmen. Jeder Beteiligte hat eine Stimme.
- (2) Jeder Beteiligte kann zu der Versammlung weitere Personen (beratend) beiziehen. Die Beteiligten können jedoch mit (einfacher) Mehrheit beschließen, dass diese in Satz 1 genannten Personen zur Versammlung bzw. zur Beratung einzelner Beratungsgegenstände nicht zugelassen sind. Die in Absatz 1 genannten VertreterInnen können nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Die Energieagentur Ebersberg München gGmbH kann als neutrale unabhängige Beratungsstelle in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Beteiligtenversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Vom Vorsitzenden ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Beteiligter schriftlich verlangt.
- (5) Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen der Beteiligtenversammlung teilzunehmen und den übrigen Beteiligten Auskünften im Rahmen des Zwecks der ARGE zu geben.
- (6) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.

§ 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der Beteiligtenversammlung übernimmt die/der VertreterIn der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn.

- (2) Die/der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung in Rücksprache mit/unter Zuhilfenahme der Energieagentur vor und teilt diese zusammen mit der Einladung den Beteiligten mit. Die Ladung muss den Beteiligten mindestens sieben Tage vor dem Tag der ARGE-Sitzung zugehen. In dringlichen Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden.
- (3) Die/der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass über die Beteiligtenversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, die von ihr/ihm und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen und anschließend den Beteiligten zu übermitteln ist.

§ 5 Empfehlungen/Beschlüsse

- (1) Die Beteiligtenversammlung gibt gegenüber den Kommunen Empfehlungen ab, die im Rahmen der interkommunalen Abstimmung zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Beteiligtenversammlung kann auch Beschlüsse fassen. Beschlüsse der ARGE sind jedoch erst bindend, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben.
- (3) Empfehlungen und Beschlüsse können nur mit Zustimmung aller Beteiligten ergehen.
- (4) Die zuständigen Organe der Beteiligten sind verpflichtet, binnen zwei Monaten über Empfehlungen oder Beschlüsse der ARGE zu beschließen. Im Zeitraum vom 1. bis 31. August jeden Kalenderjahres (Ferienzeit) wird der Fristablauf gehemmt. In dringlichen Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden.

§ 6 Vertretung und Geschäftsführung

Die ARGE dient lediglich der Innenkoordination unter den Beteiligten. Rechtsgeschäfte mit Dritten werden nicht mit der ARGE, sondern im Namen der einzelnen Kommunen abgeschlossen.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs

Entstehen einem Beteiligten Kosten im Zusammenhang mit den Aufgaben der ARGE, werden diese von allen Beteiligten nach folgendem Verteilungsschlüssel getragen:

- 50 % der Kosten entfallen auf die Landkreise Ebersberg und München, die diese jeweils zu gleichen Anteilen tragen
- 50 % der Kosten entfallen auf die drei beteiligten Gemeinden, die diese jeweils zu gleichen Anteilen tragen

100 % Kosten	50 % Landkreise	25 % Landkreis Ebersberg
		25 % Landkreis München
	50 % Gemeinden	16,66 % Gemeinde Egming
		16,66 % Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn
		16,66 % Gemeinde Oberpframmern

Im zustimmenden Beschluss kann ein anderer Verteilungsschlüssel der Kosten geregelt werden.

§ 8 Aufhebung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft in der ARGE ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Hierzu hat die betreffende Kommune drei Monate vorher der/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, dass sie aus der ARGE ausscheiden will. In diesem Fall haben die zuständigen Organe der übrigen Beteiligten binnen zwei Monaten darüber zu beschließen, ob sie die ARGE fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
- (2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (3) Verstößt ein Beteiligter – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholt gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten dessen Mitgliedschaft in der ARGE zum Ende eines Quartals schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. In jedem Fall bedarf die Kündigung eines einstimmigen Beschlusses durch die übrigen Beteiligten.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend. Für eine etwaige Auseinandersetzung gilt § 7 entsprechend.

C. Schlussbestimmungen

§ 1 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten durch entsprechende Beschlussfassung ihrer Gremien (Gemeinderäte/Kreistage) akzeptiert und von allen Beteiligten unterschrieben ist.

§ 2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so sind sich die Beteiligten darüber einig, dass die übrigen Teile dieser Vereinbarungen davon unberührt und gültig bleiben. An Stelle der unwirksamen Teile dieser Vereinbarung oder im Falle einer ergänzungsbedürftigen Lücke sind Regelungen zu treffen, die dem Willen der Beteiligten möglichst nahekommen.

§ 3 Räumlicher Anwendungsbereich

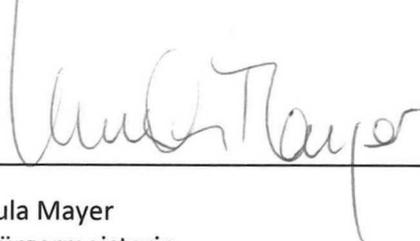
Die Anlage 1 zeigt den räumlichen Anwendungsbereich der ARGE und ist Bestandteil der gegenwärtigen Vereinbarung. Die Anlage ist ebenfalls zu unterzeichnen.

Egmating, den 29.11.2019



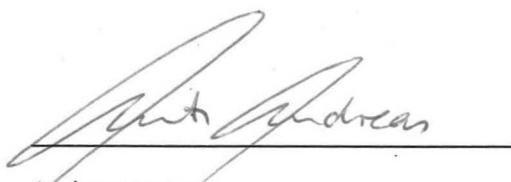
Ernst Eberherr
1. Bürgermeister
Gemeinde Egmating

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, den 29.11.19



Ursula Mayer
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Oberpframmern, den 29.11.2019



Andreas Lutz
1. Bürgermeister
Gemeinde Oberpframmern

Ebersberg, den

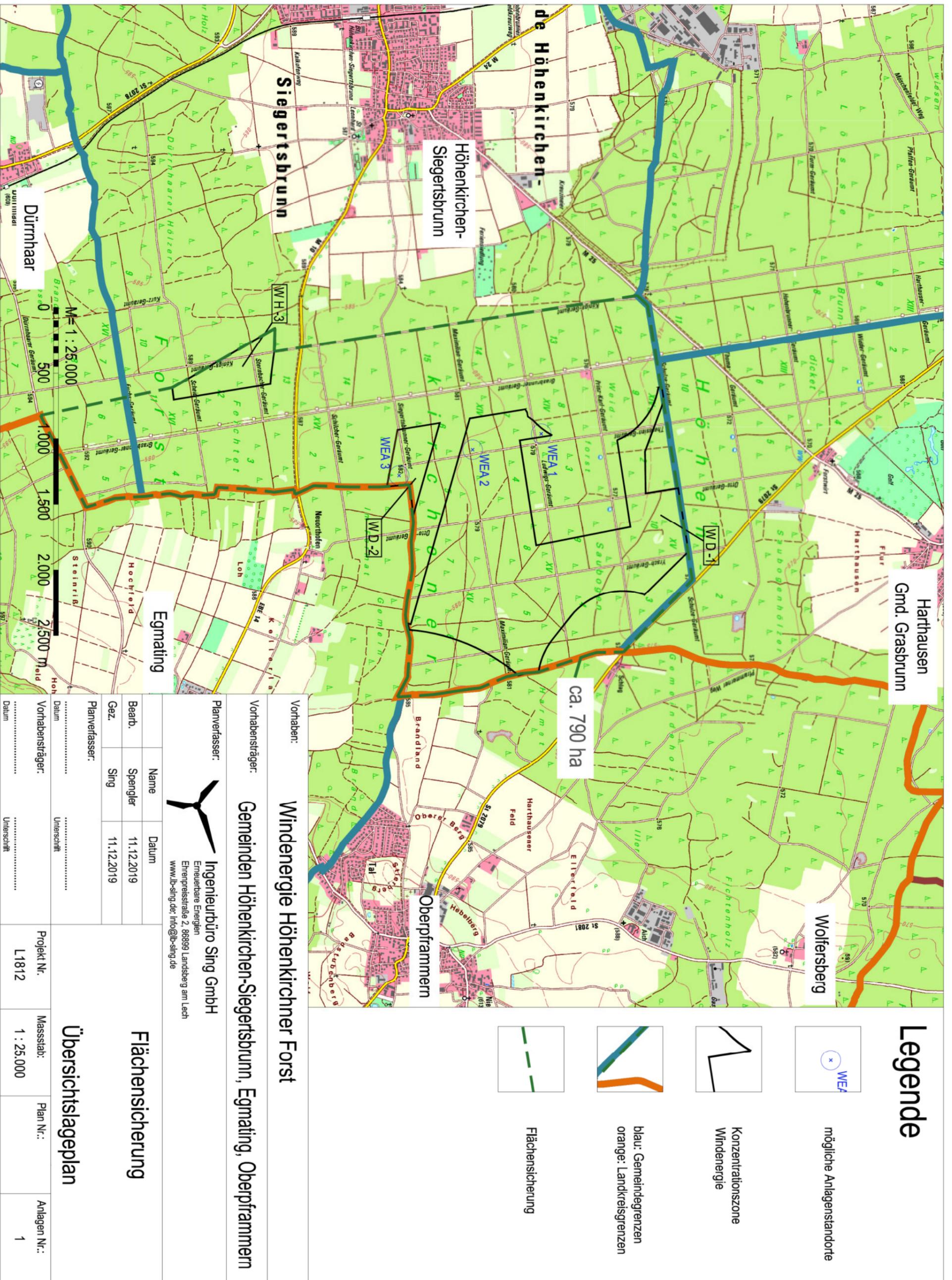
Robert Niedergesäß
Landrat
Landkreis Ebersberg

München, den 29.11.2019



Christoph Göbel
Landrat
Landkreis München

Anlage 1 - ARGE Windenergie im Höhenkirchner Forst



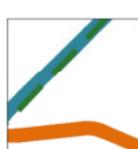
Legende



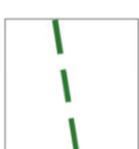
mögliche Anlagenstandorte



Konzentrationszone
Windenergie



blau: Gemeindegrenzen
orange: Landkreisgrenzen



Flächensicherung

Windenergie Höhenkirchner Forst

Vorhabensträger:
Gemeinden Höhenkirchner-Siegersbrunn, Egmating, Oberframmern



Ingenieurbüro Sing GmbH
Erneuerbare Energien
Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech
www.ib-sing.de; info@ib-sing.de

Flächensicherung

Übersichtslageplan

Vorhaben:	Windenergie Höhenkirchner Forst		
Vorhabensträger:	Gemeinden Höhenkirchner-Siegersbrunn, Egmating, Oberframmern		
Planverfasser:	Ingenieurbüro Sing GmbH Erneuerbare Energien Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech www.ib-sing.de; info@ib-sing.de		
Name:	Datum:	Projekt Nr.:	Anlagen Nr.:
Spengler	11.12.2019	L1812	1
Sing	11.12.2019	Massstab:	Plan Nr.:
		1 : 25.000	
Vorhabensträger:	Datum:		
Datum:	Unterschrift:		

**Vertrag zur Gründung der
Arbeitsgemeinschaft Windenergie im Höhenkirchner Forst
(„ARGE Windenergie Höhenkirchner Forst“)**

Anlage 1

Egmating, den

Höhenkirchen-Siegersbrunn, den

Ernst Eberherr
1. Bürgermeister
Gemeinde Egmating

Ursula Mayer
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Höhenkirchen-Siegersbrunn

Oberpfaffenhofen, den

Ebersberg, den

Andreas Lutz
1. Bürgermeister
Gemeinde Oberpfaffenhofen

Robert Niedergesäß
Landrat
Landkreis Ebersberg

München, den

Christoph Göbel
Landrat
Landkreis München

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
SPD-Kreistagsfraktion des Landkreises Ebersberg



SPD Kreistagsfraktion Ebersberg – Bgm.-Deffner-Straße 16 – 85586 Poing

Albert Hingerl
Fraktionssprecher

Herrn
Landrat Robert Niedergesäß
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Bgm.-Deffner-Straße 16
85586 Poing
Tel 08121-977 178
Fax 08121-977 179
Mobil 0170-22 33 4 76
Email: hingerl@web.de

Poing, 23.1.2020

Antrag zur Geschäftsordnung

Die SPD-Fraktion beantragt den Tagesordnungspunkt 7

Energiewende 2030; Mögliche Nutzung der Windenergie im Ebersberger Forst;
weiteres Vorgehen

abzusetzen.

Begründung

Der vorliegende Antrag ist nicht entscheidungsreif, weil entscheidungsrelevante
Tatsachen bis dato ungeklärt sind.

Es ist bisher überhaupt und abschließend nicht geklärt, ob ein Bürgerentscheid zur
Windenergie im Ebersberger Forst rechtlich möglich ist.

Außerdem gibt es keinen konkreten Vorschlag zur Fragestellung für den
Bürgerentscheid.

Eine vorschnelle Entscheidung auf dieser unsicheren Rechtslage würde aber dazu
führen, dass wichtige Aktivitäten im Bereich der Energiewende gestoppt würden.

Albert Hingerl
Fraktionssprecher

Bianka Poschenrieder
Kreisrätin



Landratsamt Ebersberg

Abteilungsleitung 4, Untere Naturschutz- und Abgrabungsbehörde

**Windkraft im
Landschaftsschutzgebiet
Ebersberger Forst
Stellungnahme der unteren
Naturschutzbehörde**

Sitzung des Umweltausschusses am 23.01.2020

Bisheriger Verfahrensstand

- ULV Beschluss vom 03.05.2018:
Durchführung eines faunistischen
Gutachtens im Forst als Grundlage für
weitere Entscheidungen
- Vorstellung in Sitzung des ULV am
20.11.2019
- Runder Tisch am 08.01.2020

Windkraft im LSG Ebersberger Forst

1. **Rechtlicher Hintergrund**
2. Rechtsauffassung der uNB zu
Schutzzwecken und Gebietscharakter
3. Ergebnis und weiteres Vorgehen

1. Rechtlicher Hintergrund

- Zonierung
§ 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG i. V. m. WEE:
positive Angebotsplanung für Windkraft in
einem „Raumordnungsverfahren“
- Änderung der LSG-VO erforderlich

1. Rechtlicher Hintergrund

Voraussetzung für Zonierung:

- Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz müssen sachlich begründbar sein
- Der mit der Unterschutzstellung verfolgte Zweck muss gewahrt bleiben (BayVGH-RSpr.)

1. Rechtlicher Hintergrund

Schutzzwecke der LSG-VO in § 2 LSG-VO

- a) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung dieses geschlossenen Waldgebiets*
- b) Bewahrung der Eigenart der Landschaft durch die Erhaltung der typischen Reliefformen, insbesondere der Trompetentälchen, Terrassenränder, Moränenwälle und Toteiskessel*
- c) Sicherung des Waldgebiets für die Allgemeinheit für die Erholung, soweit ökologische Belange nicht entgegenstehen*

1. Rechtlicher Hintergrund

Gebietscharakter (§ 26 Abs. 2 BNatSchG)

„In einem Landschaftsschutzgebiet sind [...] alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Windkraft im LSG Ebersberger Forst

1. Rechtlicher Hintergrund
2. **Rechtliche Stellungnahme der uNB zu Schutzzwecken und Gebietscharakter**
3. Ergebnis und weiteres Vorgehen

2. Rechtliche Stellungnahme der uNB

Schutzzweck § 2 a) LSG-VO

„Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
durch Erhaltung des geschlossenen Waldgebiets“

- Errichtung und der Betrieb von WKA führen zu Beeinträchtigungen und Verminderungen des Naturhaushalts
- Bestandspopulationen einzelner Arten gefährdet

➔ **Schutzzweck a) kann nicht eingehalten werden**

2. Rechtliche Stellungnahme der uNB

Im Zusammenhang zu sehen:

- Eigenart der Landschaft (§ 2 b) LSG-VO)
- Sicherung für die Erholung (§ 2 c) LSG-VO)
- Gebietscharakter (§ 26 Abs. 2 BNatSchG)

2. Rechtliche Stellungnahme der uNB

- typischer Charakter, geschlossenes Waldbild
- Bisläng keine großtechnischen Anlagen
- Visuelle Dominanz der naturfremden Anlage, Unruhefaktor

2. Rechtliche Stellungnahme der uNB

- ➔ Errichtung und Betrieb von WKA laufen den Schutzzwecken b) und c) zuwider
- ➔ Veränderung des Gebietscharakters

Windkraft im LSG Ebersberger Forst

1. Rechtlicher Hintergrund
2. Rechtsauffassung der uNB zu
Schutzzwecken und Gebietscharakter
- 3. Ergebnis und weiteres Vorgehen**

3. Ergebnis und weiteres Vorgehen

Ergebnis uNB

- spezielle Schutzzwecke des § 2 LSG-VO nicht aufrechtzuerhalten
- Unzulässige Veränderung des Gebietscharakters zu erwarten

**→ Eine Zonierung i.S.d. § 22 BNatSchG
i. V. m. dem WEE ist nicht möglich.**

3. Ergebnis und weiteres Vorgehen

- Will der Landkreis dennoch WKA im LSG Ebersberger Forst ermöglichen
 - Umfangreiches Änderungsverfahren zur Modifizierung der LSG-VO
 - Umfassender Abwägungsprozess aller gegenüberstehenden Interessen
 - Modifikation darf nicht dazu führen, dass der mit der Unterschutzstellung einmal verfolgte Zweck nicht mehr gewahrt wäre

3. Ergebnis und weiteres Vorgehen

Zur Einleitung eines Änderungsverfahrens
ist eine politische Entscheidung erforderlich

3. Ergebnis und weiteres Vorgehen

- a) Vorarbeiten/ weitere Erhebungen
- b) Formelles Verfahren
- c) Risiken

a) Vorarbeiten

- Bürgerbeteiligung?
- Verpflichtung der BaySF, max. 5 Anlagen zu ermöglichen?
- Konzept zur Flächenfindung unter Herausarbeitung sämtlicher erforderlicher Kriterien
- Begründung der Erforderlichkeit der VO-Änderung, d.h. Aussicht auf Erteilung der späteren Anlagengenehmigung muss bestehen
- Ggf. Strategische Umweltprüfung nötig

b) Formelles Verfahren

- Einleitungsbeschluss Kreistag
- Beauftragung eines externen Büros (rechtlich/fachlich)
- Verfahren gemäß Art. 52 BayNatSchG
 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 - Öffentliche Auslegung
 - Prüfung der Einwände durch Kreistag
- Abwägungsentscheidung über
Verordnungsänderung durch Kreistag

c) Risiken

- Zersplitterung des LSG mit der Folge der Funktionslosigkeit des gesamten LSG
- Begrenzung auf 5 Windkraftanlagen
- Kosten
- Prozessrisiko – Rechtmäßigkeit der VO-Änderung
- Umsetzbarkeit hängt vom Ausgang des Genehmigungsverf. des Einzelvorhabens ab

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?



Folie 21 von 14

Stellungnahme uNB ULV 23.01.2020



ENERGIEWENDE EBERSBERG
 **LANDKREIS
EBERSBERG**

Energiewende 2030
**Nutzung der Windenergie im
Ebersberger Forst**

Sitzung des ULV-Ausschusses

22. Januar 2020



2 **Der Landkreis Ebersberg als 100% ee-Region**

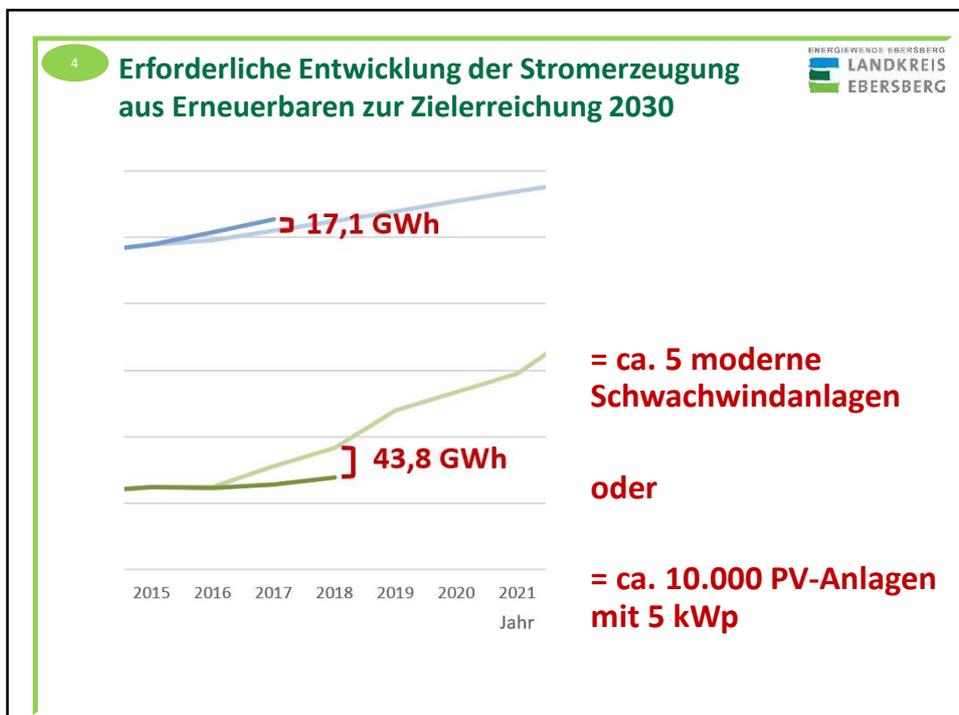
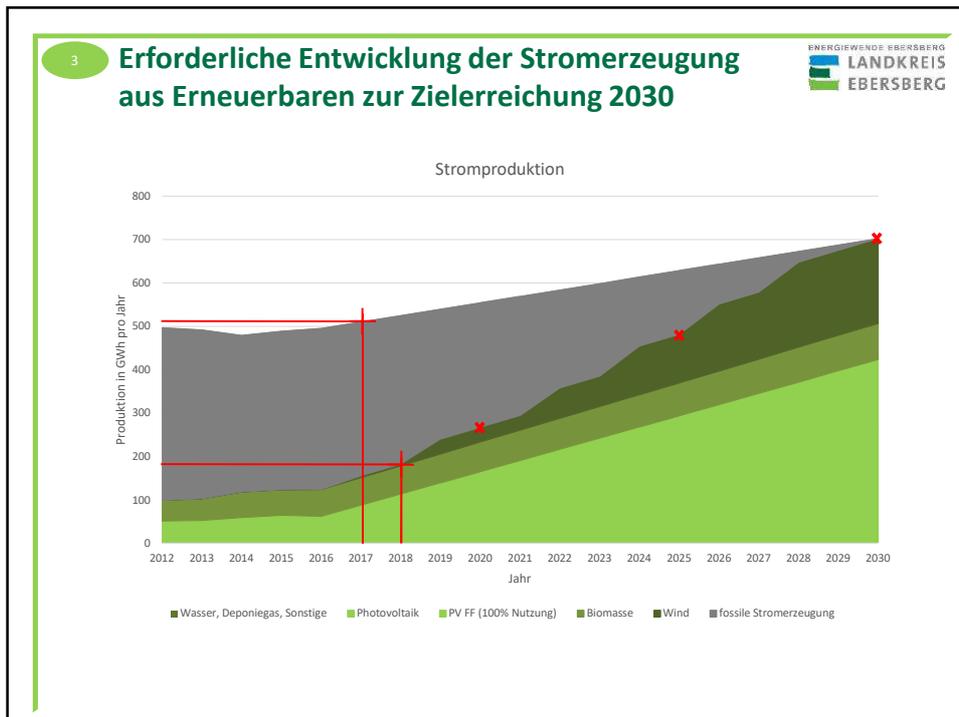
ENERGIEWENDE EBERSBERG
 **LANDKREIS
EBERSBERG**

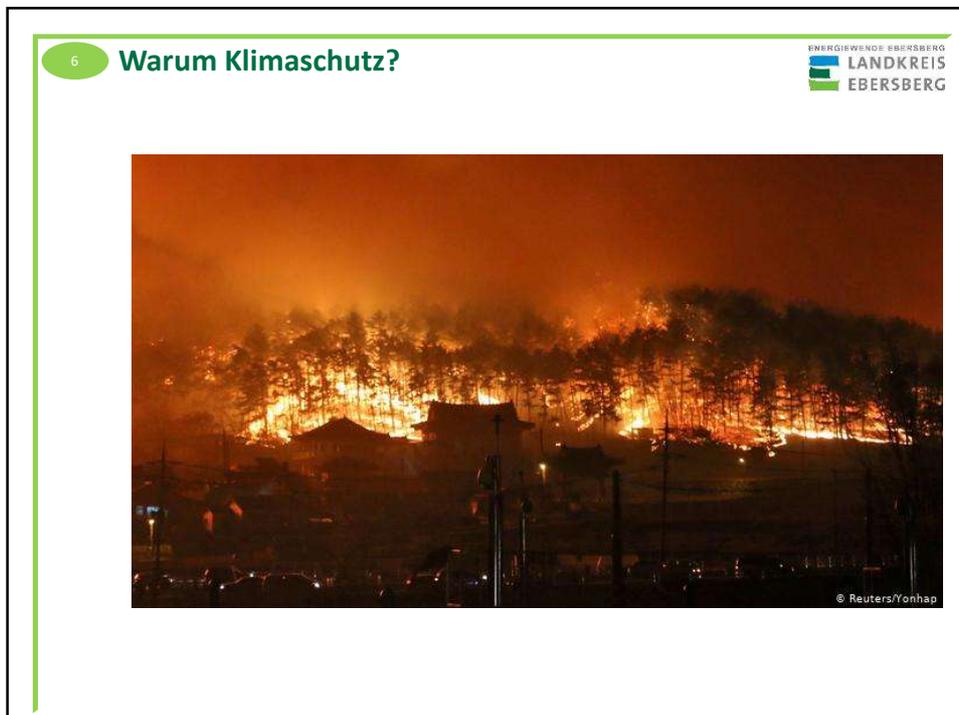
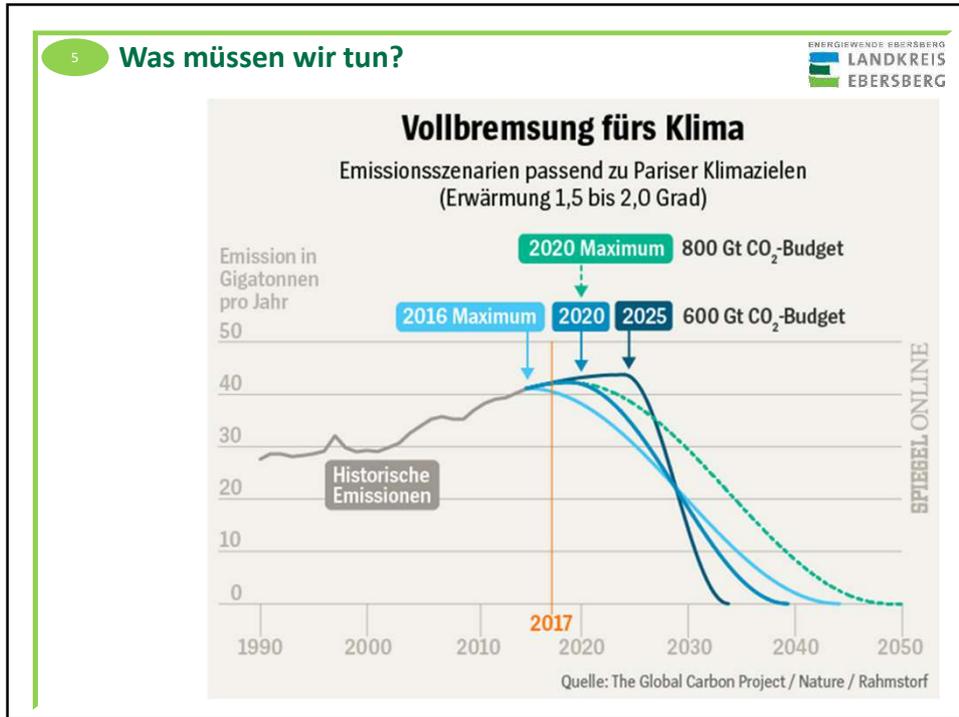
„Wir wollen unseren Landkreis bis zum **Jahr 2030
unabhängig von fossilen und anderen
endlichen Energieträgern machen.**

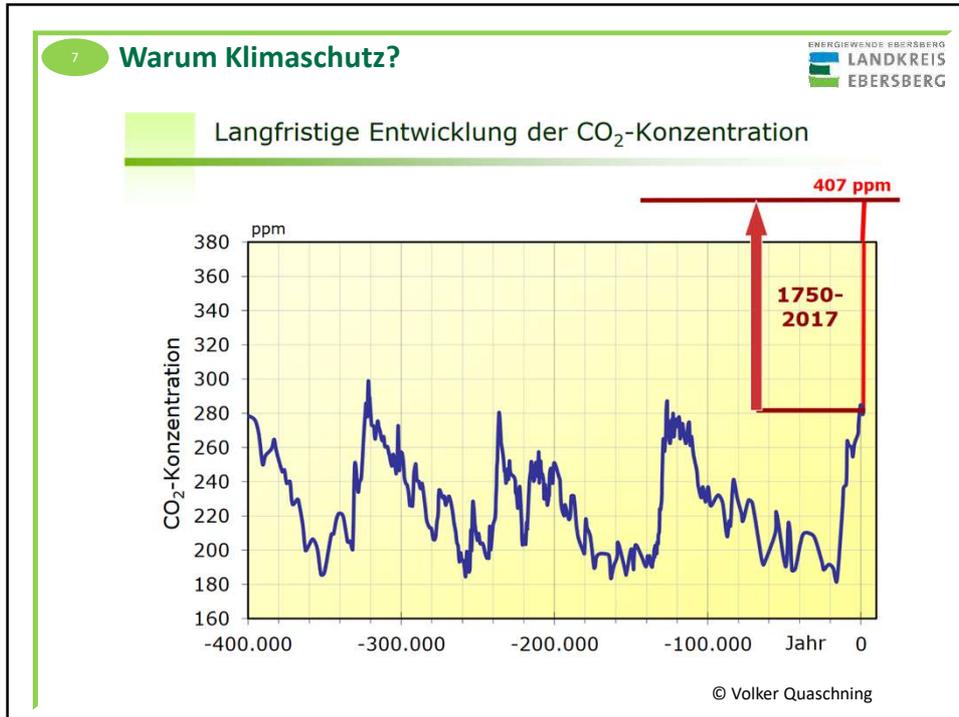
*Dazu werden wir Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur **Nutzung einer breiten Palette erneuerbarer Energien** ergreifen. Aufgrund unserer natürlichen Ausstattung setzen wir einen Schwerpunkt im Bereich Biomasse. Dabei werden wir den Grundsätzen einer nachhaltigen Land- und Waldbewirtschaftung und des Erhalts von prägenden Orts- und Landschaftsbildern Rechnung tragen.“*

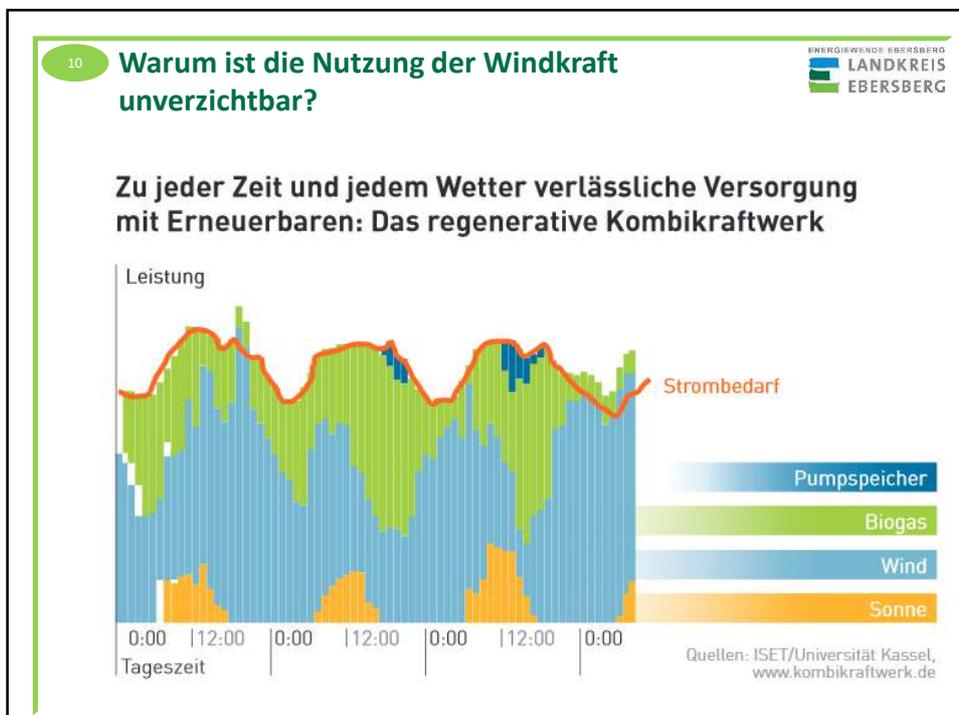
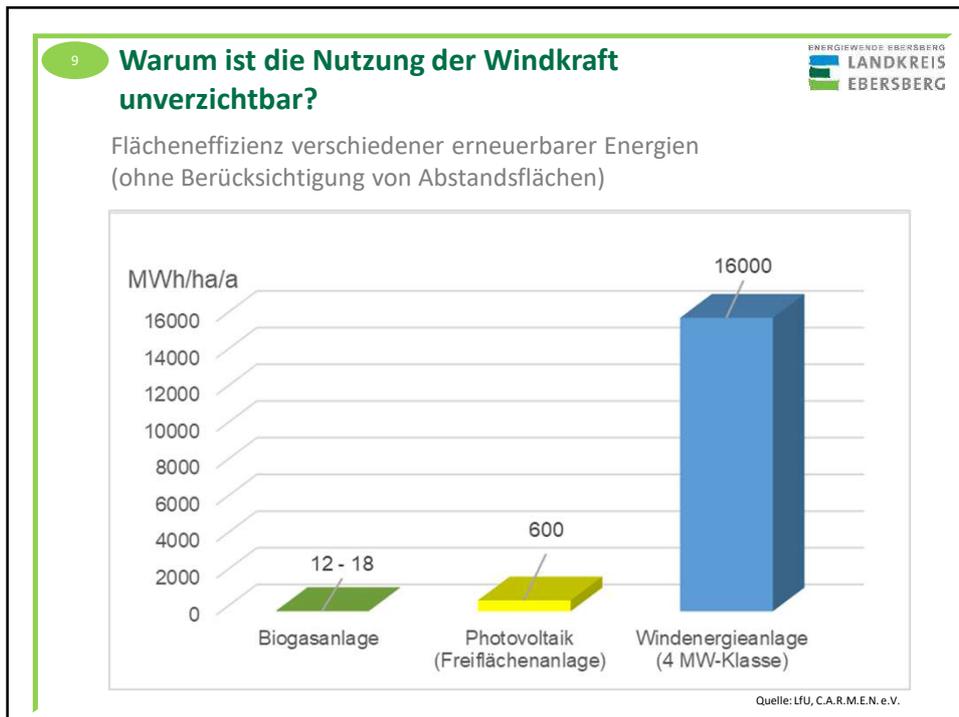
Zitat aus einer Kreistagssitzung im Jahre 2006











11

Warum ist die Nutzung der Windkraft unverzichtbar?



- Fünf Windräder ...
 - benötigen nur 0,3 Promille der Fläche des Ebersberger Forstes
 - im Ebersberger Forst erzeugen pro Jahr weit über 40.000.000 Kilowattstunden Strom
 - haben einen um den Faktor 2.500 höheren CO₂-Effekt als die Fläche hat, die dafür gerodet werden muss

12

Warum ist die Nutzung der Windkraft unverzichtbar?



Nasslagerplatz beim Heilig-Kreuz-Geräunt

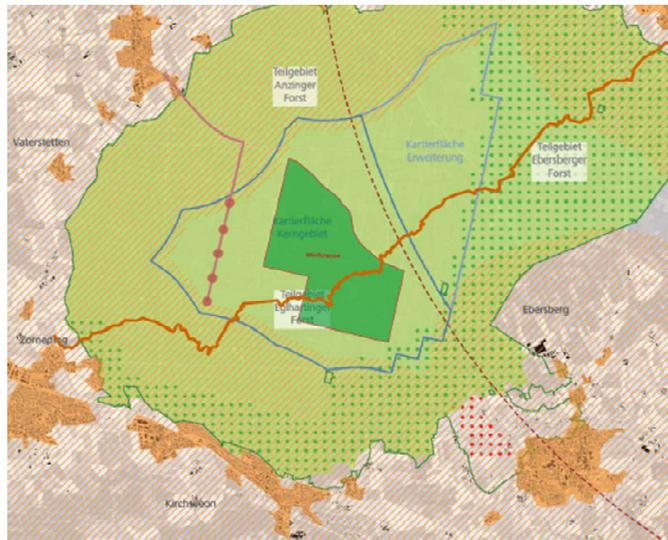


13

Warum ist die Nutzung der Windkraft unverzichtbar?

ENERGIEWENDE EBERSBERG
LANDKREIS
EBERSBERG

Untersuchungsgebiet Ebersberger Forst



14

Wind im Landkreis Ebersberg

ENERGIEWENDE EBERSBERG
LANDKREIS
EBERSBERG

- Für Windräder im Ebersberger Forst
 - weil wir ihn schützen müssen
 - Genau so, wie es unsere Vorfahren getan haben, indem sie ihn unter Landschaftsschutz gestellt haben



Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak

apl. Professor an der Technischen Universität München
Ingenieur für Verkehrsplanung

Gabelsbergerstr. 53 80333 München Tel. (089) 284000 Fax (089) 288497
E-Mail: Prof.Kurzak@t-online.de

24. Oktober 2019

Ortsdurchfahrt Forstinning

Grundlagen für die Straßenklassifizierung

1. Aufgabe und Durchführung

Die Ortsdurchfahrt Forstinning war vor dem Bau der Autobahn A 94 Teil der Bundesstraße B 12 München – Mühldorf. Nach dem Bau der A 94 bis östlich Forstinning erfolgte die Abstufung der B 12 im Abschnitt Parsdorf bis zur St 2080, Schwaberwegen zur Kreisstraße EBE 5, die Ortsdurchfahrt Forstinning wurde zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft und anschließend baulich entsprechend umgestaltet. Da trotz der nördlich vorbeiführenden Autobahn die Belastung der Ortsdurchfahrt immer noch sehr hoch ist und wegen der morgendlichen Stauungen auf der A 94 Richtung München Ausweichverkehre die Ortsdurchfahrt von Forstinning nutzen, beauftragte das Landratsamt Ebersberg den Gutachter, die Verkehrssituation in Forstinning zu untersuchen.

Die Verkehrserhebungen erfolgten am Donnerstag, den 26. September 2019 durch das Erhebungsbüro Schuh & Co., Germering, mit einer werktäglichen 8-Stunden-Zählung (6.30 – 10.30 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr) in Ortsmitte, einer 24-Stunden-Zählung auf der Münchener Straße östlich Ahornweg und 8-stündigen Verkehrsbefragungen nach Herkunft und Ziel der Fahrt Ri. ortseinwärts auf der Mühldorfer Straße am östlichen Ortsrand und auf der Aicher Straße am nördlichen Ortsrand.

Diese im Juli 2019 geplanten Verkehrserhebungen konnten nicht durchgeführt werden, so daß die Erhebung erst Ende September 2019 kurz vor Freigabe der A 94 Neubaustrecke Pastetten – Heldenstein (1. Oktober 2019) erfolgte. Somit konnte zusätzlich in der 2. Oktoberwoche eine Dauerzählung auf der Mühldorfer Straße am östlichen Ortseingang durchgeführt werden, um auch die neue Situation mit durchgehender A 94 zu erfassen.

2. Verkehrsbelastung in Forstinning

Die Münchener Straße war Ende September in Ortsmitte von Forstinning werktags mit 6.300 Kfz/Tag relativ stark belastet. Diese Belastung ist die Summe der Belastungen der Münchener Straße von Schwaberwegen her mit 4.300 Kfz/Tag sowie der vom Autobahnanschluß kommenden Moosstraße mit 2.700 Kfz/ Tag (siehe Knotenstrombelastung Anlage 1 und Querschnittsbelastung Abbildung 1). Die Münchener Straße ist mit rd. 500 Schwerverfahrzeugen/Tag belastet, davon 360 Lkw (einschl. Busse) und 140 Lastzüge bzw. Sattelschlepper (Ergebnis der 24-Stunden-Zählung). Die Moosstraße weist nahezu keinen Schwerverkehr auf. Die Gesamtbelastung in beiden Fahrrichtungen war fast gleich. Die Dauerzählstelle in Höhe Ahornstraße ergab 2.200 Kfz/Tag Richtung München und 2.130 Kfz/Tag in der Gegenrichtung (Anteil Nacht 22 – 6 Uhr im Querschnitt 203 Kfz, davon 11 Lkw und 7 Lastzüge).

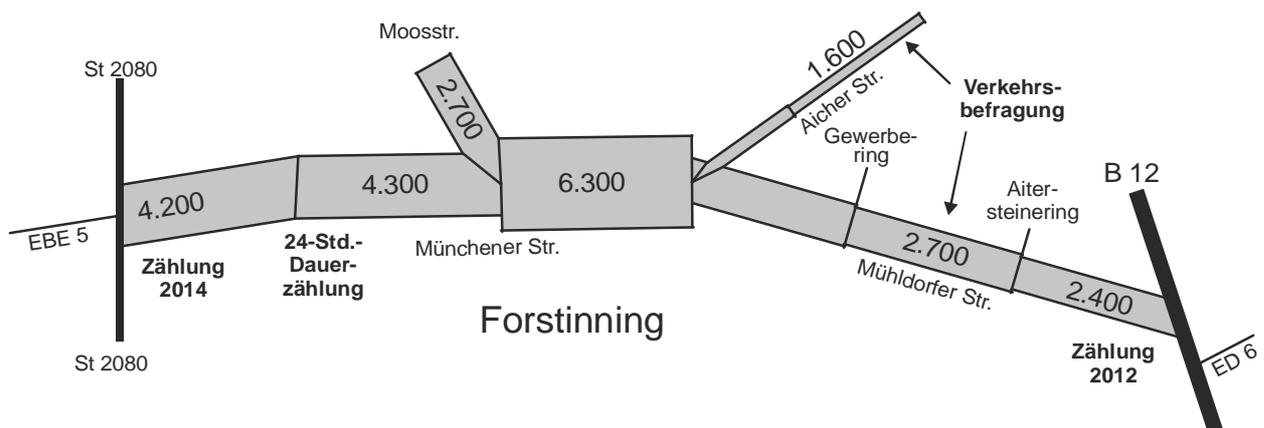


Abb. 1: Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt Forstinning in Kfz/24 Std.
Zählung Donnerstag, 26. September 2019
vor Verkehrsfreigabe der durchgehenden A 94

Die Mühldorfer Straße wies östlich der Einmündung Gewerbering eine Belastung von 2.700 Kfz/Tag auf. Eine Zählung von 2012 an der Einmündung der Mühldorfer Straße in die B 12 hatte 2.400 Kfz/Tag ergeben. Da zwischen den 2 Zählstellen der Forstinninger Ortsteil Aitersteinerung mit einem Aufkommen von rd. 300 Kfz-Fahrten liegt, entsprach die am Donnerstag, den 26. September 2019 gezählte Belastung der Normalsituation seit vielen Jahren. Das zeigt in etwa auch der Belastungsvergleich für die Münchener Straße bei Schwaberwegen. Hier wurde 2014 im Rahmen der Untersuchungen zur Umgehung Schwaberwegen eine Belastung von 4.240 Kfz/Tag ermittelt.

Belastung nach Freigabe der durchgehenden A 94

Nach Eröffnung der A 94 im Abschnitt Pastetten bis Heldenstein ab dem 1. Oktober 2019 ergaben die morgendlichen Staumeldungen täglich Rückstau bis Pastetten. Deshalb erfolgte eine zusätzliche 10-tägige Dauerzählung auf der Mühldorfer Straße östlich der Einmündung Gewerbering von Montag, den 7. Oktober bis einschließlich Mittwoch, den 16. Oktober 2019. Die vorher an dieser Stelle mit rd. 2.700 Kfz/Tag belastete Mühldorfer Straße weist jetzt werktägliche Belastungen zwischen 2.900 und 3.600 Kfz/Tag auf, d.h. eine Zusatzbelastung um 200 – 900 Kfz/Tag. Von dieser Zusatzbelastung ist nur die Fahrtrichtung München betroffen, in Fahrtrichtung Ost lag die Belastung stets um die 1.400 Kfz/Tag (siehe Abbildung 2). Die detaillierte Auswertung zeigt die sehr starken morgendlichen Spitzenbelastungen mit bis zu 500 Kfz/ Stunde nach Forstinning hinein (Anlage 2), das sind bis zu 100 % mehr als früher. Dabei handelt es sich um stauausweichenden Pkw-Verkehr. Der Schwerverkehr ist über die gezählten Werktage mit im Mittel 131 Kfz-Schwerverkehr/Tag und Richtung in beiden Richtungen gleich.

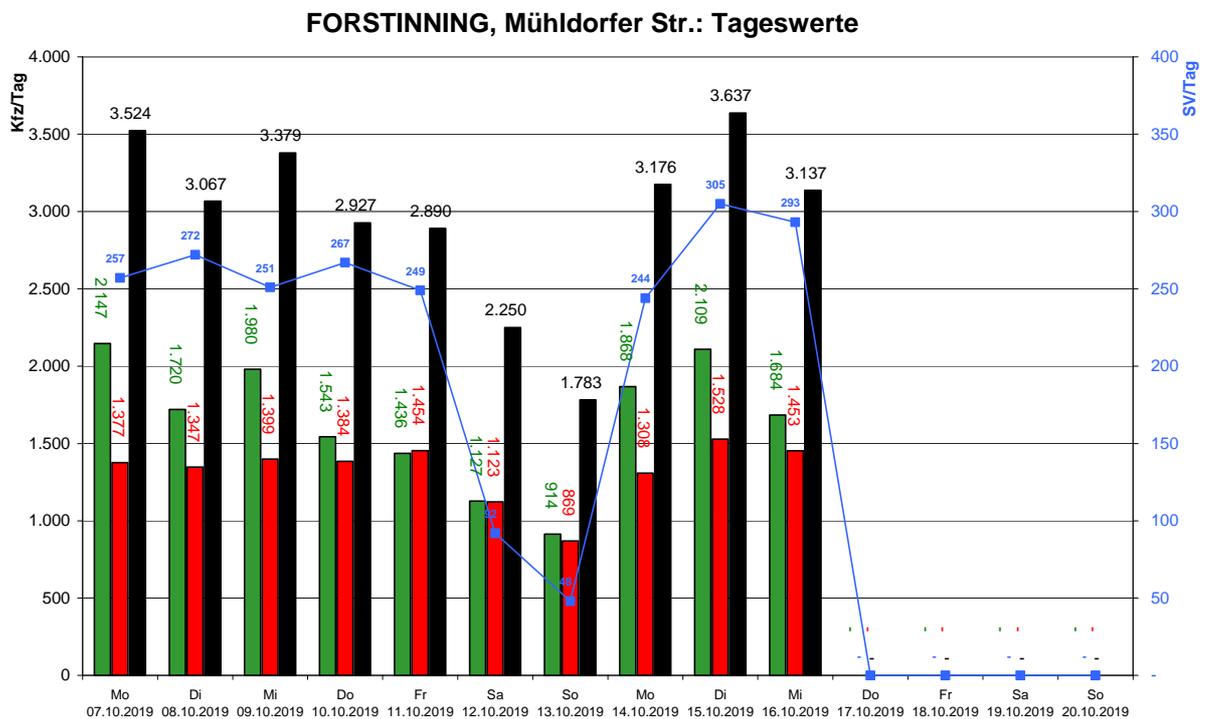


Abb. 2: Verkehrsbelastung der Mühldorfer Straße nach Verkehrsfreigabe der A 94 Pastetten – Heldenstein (Schuh & Co., Germering)
 grün: Ri. München, rot: Ri. Hohenlinden, 3. schwarz: Gesamt in Kfz/24 Std.
 blau = Schwerverkehr

3. Durchgangsverkehr durch Forstinning

3.1 Mühldorfer Straße

Die 8-stündige Verkehrsbefragung auf der Mühldorfer Straße am Ortsrand von Forstinning am Donnerstag, den 26. September 2019 vor Freigabe der durchgehenden A 94 hat hochgerechnet auf den 24-Stunden-Verkehr die in Anlage 3 dargestellte Herkunft-Ziel-Verteilung ergeben. Die Grafik zeigt die z.T. weiträumige Herkunftsverteilung der 1.330 Ri. ortseinwärts fahrenden Kfz/Tag, dennoch macht der Anteil der Fahrten, der aus Gebieten östlich von Forstern und Hohenlinden kommt, nur 30 % aller Herkünfte aus. 70 % der Fahrten kommen aus dem Nahbereich bis einschließlich Hohenlinden.

Als Ziel haben 41 % den Ort Forstinning angegeben und 14 % die Gewerbegebiete von Forstinning, d.h. 55 % sind Zielverkehr nach Forstinning. Auf den Durchgangsverkehr entfallen 45 % der Fahrten auf der Mühldorfer Straße. Es wurden 600 Kfz/Tag ermittelt, die durch Forstinning hindurchfahren mit Zielen entlang der A 94 bis München. Ein öfter genanntes Ziel war Anzing, auf das fast ein Viertel aller Zielangaben des Durchgangsverkehrs entfielen (140 Fahrten/Tag). Alle übrigen Ziele verteilen sich beiderseits entlang der A 94 und 50 Kfz/Tag gaben München als Ziel an. Beim Schwerverkehr ergab sich ein Anteil von „nur“ 26 % Durchgangsverkehr, d.h. 29 der 110 Lkw/Tag.

3.2 Aicher Straße

Die Aicher Straße, die die Verbindung von Pastetten nach Forstinning herstellt, ist mit 1.600 Kfz/Tag belastet. Die Zählung von 2012 hatte südlich Pastetten eine Belastung von 1.580 Kfz/Tag ergeben, d.h. auch hier ist die Belastung gleich geblieben. Am Ortsrand erfolgte ebenfalls eine Verkehrsbefragung in Fahrtrichtung Forstinning. Die Herkunft-Ziel-Verteilung der 800 ortseinwärts fahrenden Kfz/Tag ist in Anlage 4 dargestellt.

61 % der 800 Kfz/Tag haben als Herkunft Pastetten angegeben (490 Kfz/Tag), die übrigen 39 % haben Herkünfte östlich von Pastetten bis nach Obertaufkirchen (240

Kfz/Tag) und einige (70 Kfz) kommen aus Richtung Wörth / Erding. 47 % haben Ziele in Forstinning angegeben (380 Kfz/Tag) und 53 % sind Durchgangsverkehr, das sind rd. 420 Kfz/Tag. Wichtiges Ziel war auch hier wieder Anzing. Beim Schwerverkehr entfielen „nur“ 32 % auf den Durchgangsverkehr (13 der 40 Lkw/Tag).

3.3 Durchgangsverkehr in der Ortsmitte Forstinning

Die 2 Verkehrsbefragungen hatten ergeben, daß in Fahrtrichtung München 600 + 420 = 1.040 Kfz/Tag Durchgangsverkehr waren. In Ortsmitte wurden auf der Münchener Straße in Fahrtrichtung München 3.110 Kfz/Tag ermittelt (Anlage 1). Hiervon entfielen somit 33 % bzw. 1.040 Kfz/Tag auf den Durchgangsverkehr.

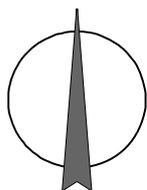
Nach Eröffnung der Autobahn A 94 ist die Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt in der Morgenspitze in Richtung München aufgrund der Stauungen auf der A 94 erheblich angestiegen, wobei die Zusatzbelastungen je nach Tag und Stausituation sehr unterschiedlich sind. Diese Zusatzbelastungen reichten bei der 10-tägigen Dauerzählung von 200 bis 900 Pkw/ Tag. An diesen Tagen stieg der Durchgangsverkehr auf 38 % bis fast 50 % bezogen auf die Tagesbelastung in Fahrtrichtung München; bezogen auf die morgendliche Spitzenstunde ergibt sich ein Durchgangsverkehr durch Forstinning von über 70 %. Und dieser Zustand wird wohl über 10 Jahre anhalten.

Die Einstufung der Ortsdurchfahrt Forstinning als Gemeindestraße entspricht jetzt in keiner Weise mehr der Realität, eine Aufstufung zur Kreisstraße ist naheliegend.

München, 24. Oktober 2019

(Prof. Dr.-Ing.  Kurzak)

Anlagen 1 – 4

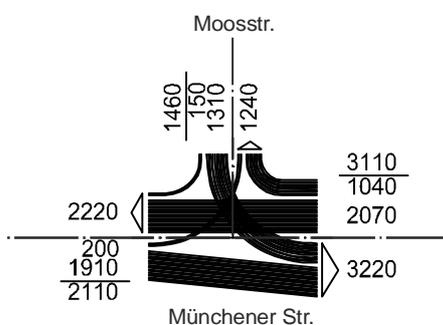


Knotenpunktbelastungen

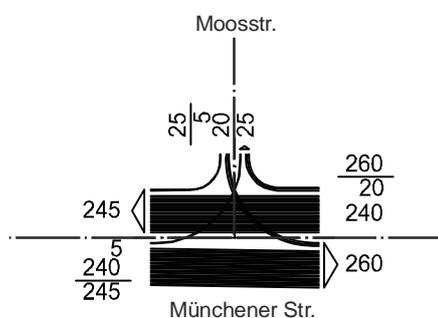
Forstinning Ortsmitte

Zählung am Do., 26. Sept. 2019

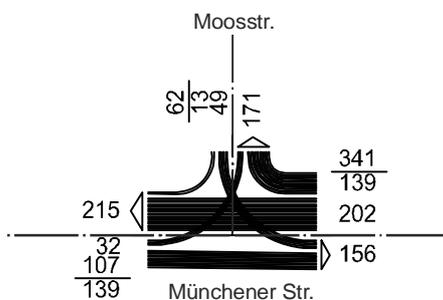
Gesamtverkehr in Kfz/24 Std.



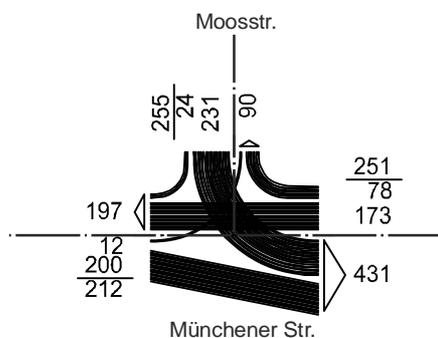
Schwerverkehr in Kfz/24 Std.
(Bus, Lkw $\geq 3,5$ to., Lz)



Morgenspitze in Kfz/Std.
7.15 - 8.15 Uhr

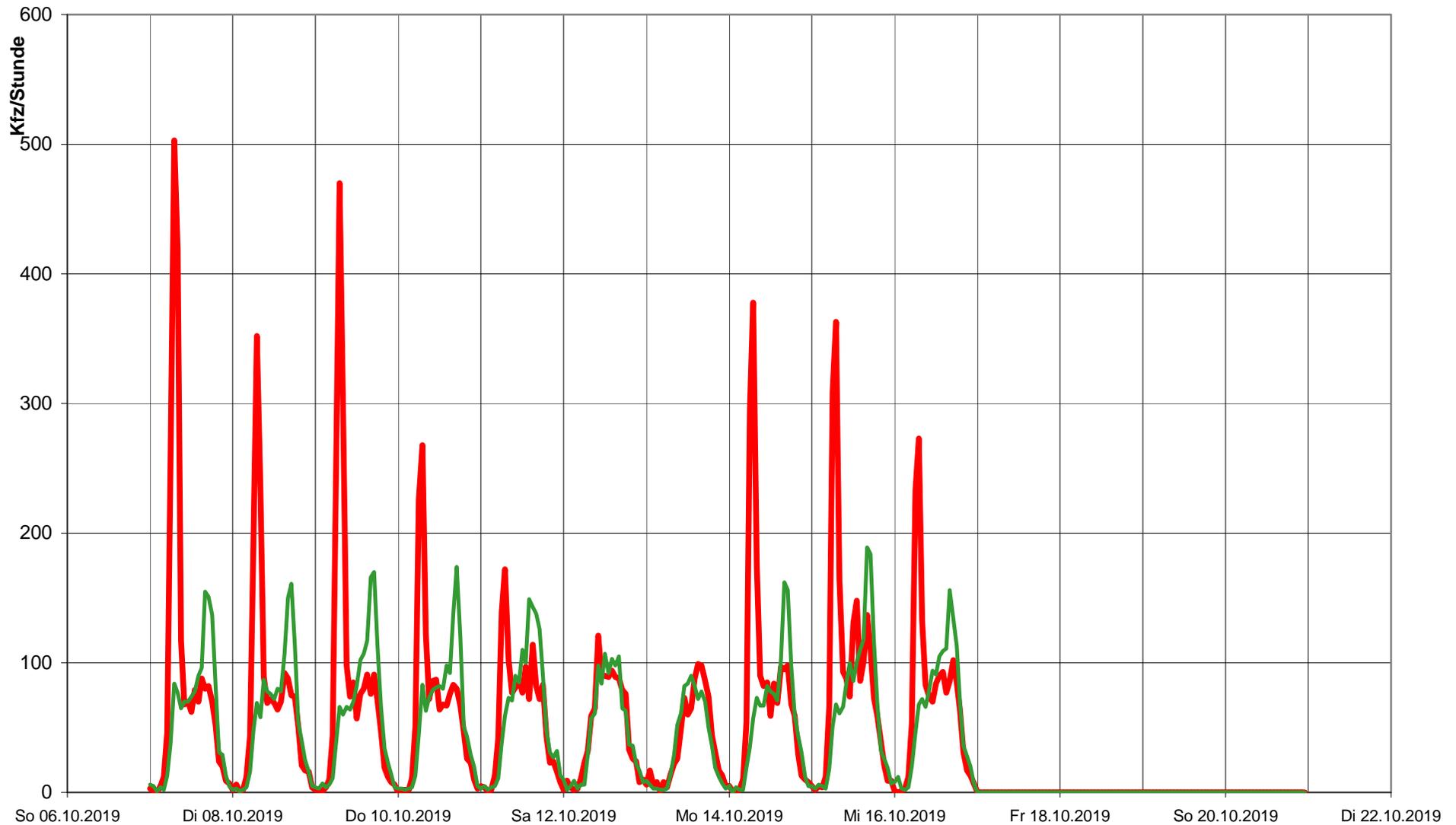


Abendspitze in Kfz/Std.
16.15 - 17.15 Uhr

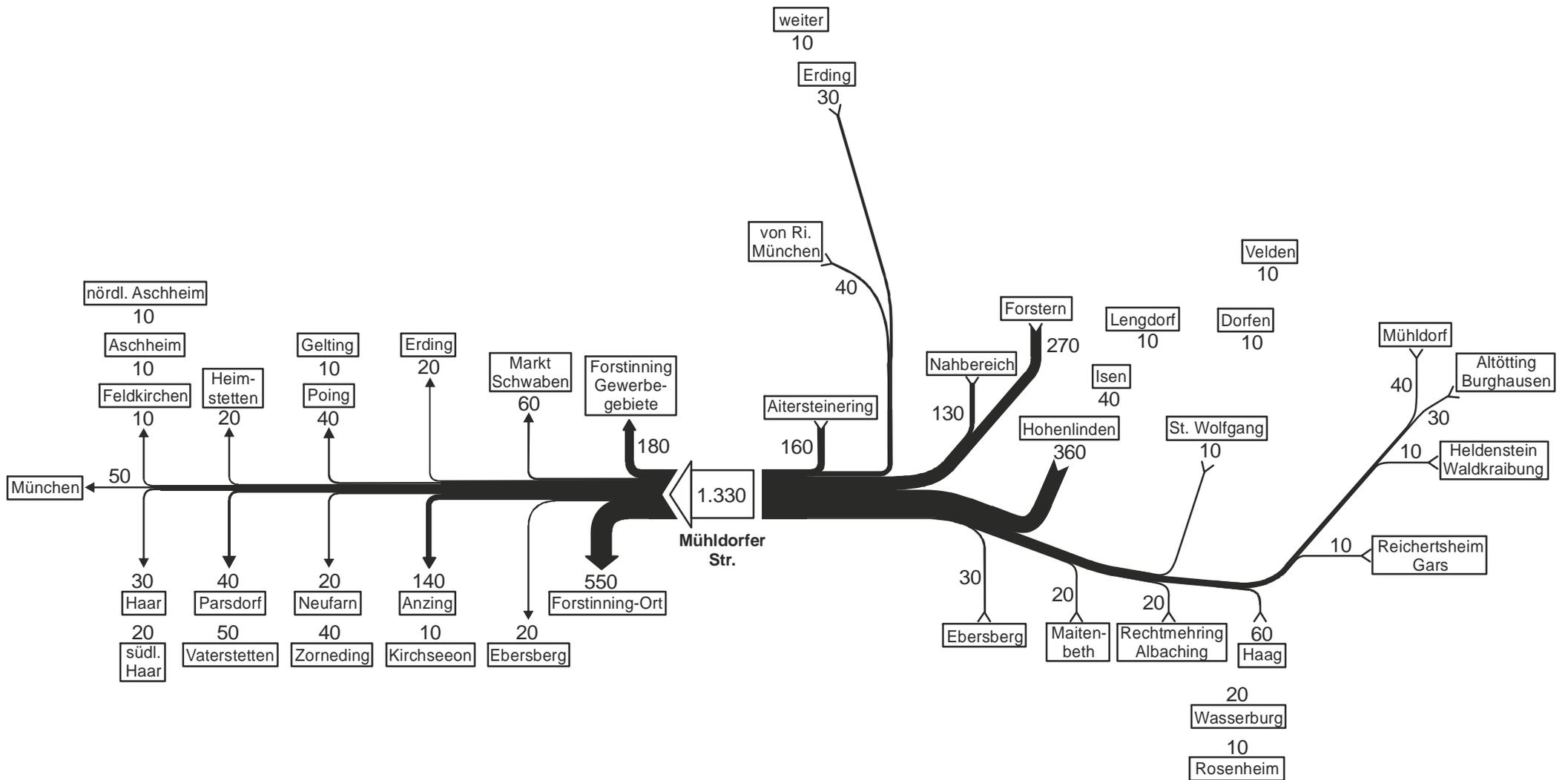


FORSTINNING, Mühldorfer Str.: Stunden-Werte

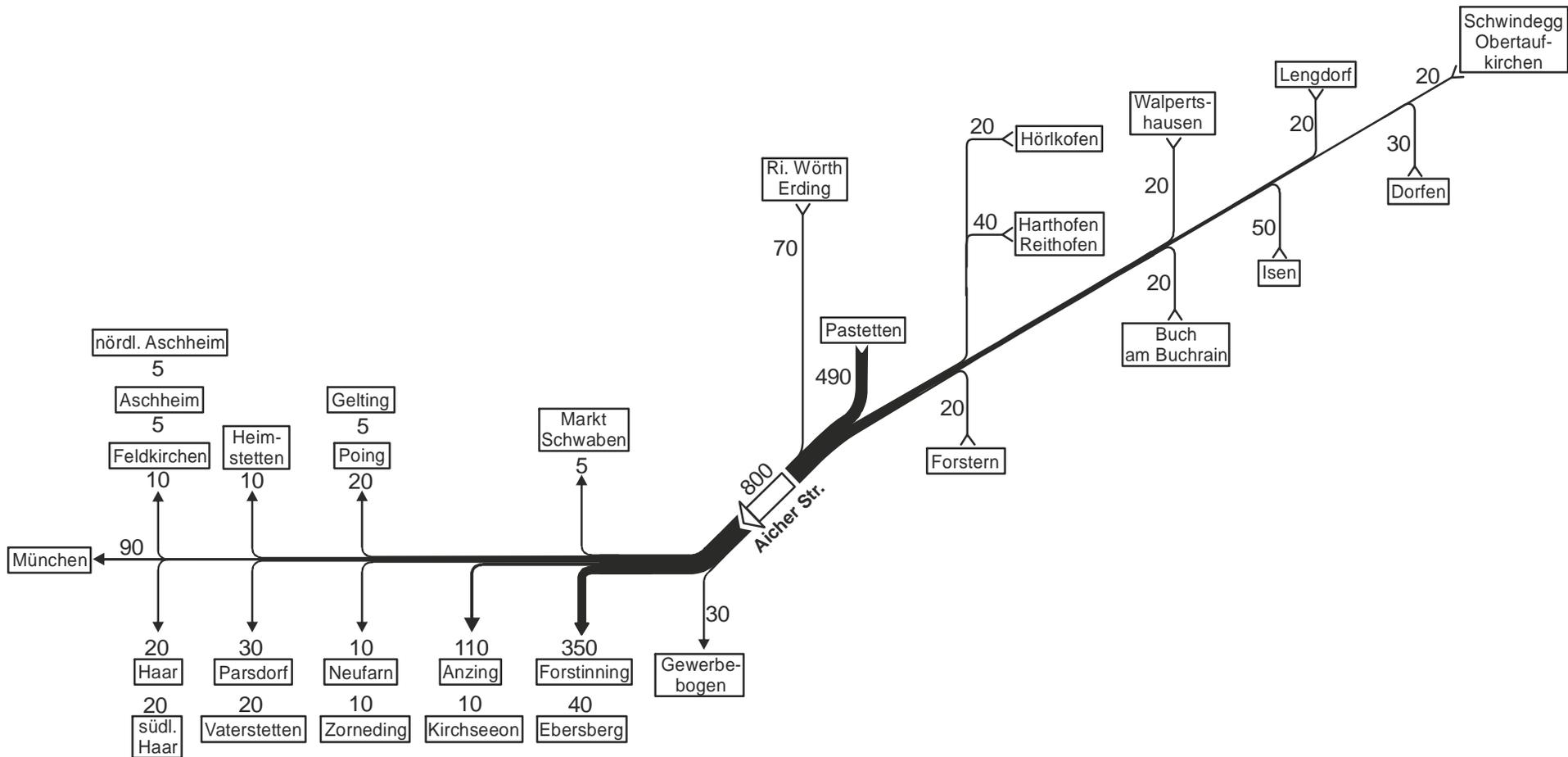
1 Gesamt 2 Gesamt



Anl. 2: Belastung der Mühldorfer Straße nach Freigabe der A 94, Pegel der Stundenwerte
rot: Richtung München; grün: Richtung Hohenlinden



Anl. 3: Herkunft-Ziel-Verteilung der Benutzer der Mühldorfer Straße am östlichen Ortsrand Forstinning in Fahrtrichtung Forstinning; Gesamtverkehr in Kfz/24 Stunden
 Grundlage: Befragung am Do., 26. Sept. 2019, vor Freigabe A 94



Anl. 4: Herkunft-Ziel-Verteilung der Benutzer der Aicher Straße am nördlichen Ortsrand Forstinning in Fahrtrichtung Forstinning; Gesamtverkehr in Kfz/24 Stunden
 Grundlage: Befragung am Do., 26. September 2019